

**8. Besprechung des  
Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“  
am 19. Mai 2010 in Würzburg**

**Endgültige Tagesordnung**

1. Festlegung der Tagesordnung
2. Bericht aus der Sitzung des ELENA Beirates beim BMWi
3. Zusammensetzung des AK ELENA und der Arbeitsgruppe „Entgeltdaten“
4. Aktueller Projektstand
  - ZSS
  - RFV
5. Beschlüsse aus den Arbeitsgruppen des Arbeitskreises „ELENA-Verfahrensgrundsätze“ zur Genehmigung und Bericht
  - a. aus der Arbeitsgruppe „Entgeltdaten“
  - b. aus der Arbeitsgruppe „Datenabrufe“
  - c. aus der Arbeitsgruppe „Informationssicherheit und Datenschutz“
6. Dokumentation der Rechtsgrundlagen der Datenfelder in den einzelnen Datenbausteinen für den Abruf durch die Bundesagentur für Arbeit, die Elterngeldstellen und die Wohngeldstellen
7. Änderung der Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV
8. Gemeinsame Grundsätze zur Kommunikation zwischen der Zentralen Speicherstelle und den abrufenden Stellen
9. Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten gemäß § 103 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch
10. Verschiedenes
11. Nächster Termin

Anhang: Teilnehmerliste

Besprechung des Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“ am 19.05.2010

TOP 02 – Bericht aus der Sitzung des ELENA Beirates beim BMWi

---

**Problemdarstellung:**

Es geht um den Bericht aus der Sitzung des ELENA Beirates beim BMWi. Herr Kronthaler berichtet über den Verlauf der Veranstaltungen am 11.03. und 29.04.2010 in Berlin.

**Beratungsergebnis:**

Die Besprechungsteilnehmer nehmen den Bericht zur Kenntnis. Das Protokoll über die Sitzung am 11.03.2010 und der Protokollentwurf über die Sitzung am 29.04.2010 des Beirates werden den Mitgliedern des AK ELENA gesondert von der DRV Bund als Mail zur Verfügung gestellt.

Besprechung des Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“ am 19.05.2010

**TOP 03 –**

Zusammensetzung des AK ELENA und der Arbeitsgruppe „Entgeltdaten“

---

**Problemdarstellung:**

0. Es geht um die die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und des Arbeitskreises. Der AK ELENA hat sich zuletzt in der Sitzung am 25.02.2010 mit der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und des Arbeitskreises befasst.
1. Der Deutscher Städte- und Gemeindebund hat mit Mail vom 23.04.2010 die DRV Bund gebeten, Herr Düsterdiek als Stellvertreter von Herrn Habel (DStGB) für den Arbeitskreis "ELENA-Verfahrensgrundsätze" vorzusehen.
2. Die Firma SAP und die Firma John Deere haben die DRV Bund gebeten, jeweils einen Vertreter in die Arbeitsgruppe „Entgeltdaten“ aufzunehmen.

**Beratungsergebnis:**

Die Mitglieder des AK-ELENA stimmen den Vorschlägen zu Ziffer 2 und 3 zu.

Die Vertreter des BMAS bitten in diesem Zusammenhang um Überprüfung der derzeitigen Teilnehmer der jeweiligen Arbeitsgruppen und weisen darauf hin, dass an den Besprechungen des Arbeitskreises und der eingesetzten Arbeitsgruppen nur Vertreter der in § 28b Absatz 6 SGB IV genannten Institutionen gesetzlich als Mitglieder zugelassen sind. Gäste können ausnahmsweise zugelassen werden, so wie dies in § 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Arbeitskreises „ELENA - Verfahrensgrundsätze“ vorgesehen ist. Danach können neben den Mitgliedern der einzelnen Gremien gegebenenfalls weitere Personen zur Erteilung von Auskünften oder zur Berichterstattung zu bestimmten Punkten der Tagesordnung hinzugezogen werden.

## **Besprechung des Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“ am 19. Mai 2010**

### **TOP 04 – Aktueller Projektstand**

---

#### **Problemdarstellung:**

#### **A. Projektstand (ZSS)**

Der Projektstand bei der ZSS stellt sich wie folgt dar:

##### **1. Arbeitgeberverfahren**

Die ZSS ist für das Arbeitgeberverfahren MVDS und DSVV im laufenden Betrieb. Die Verarbeitungsstatistik wird täglich aktuell erstellt. Nähere Angaben siehe unten zu Ziffer 3 und 4. Vom Umfang her hat das Verfahren bei den Arbeitgebern bereits eine Durchdringung von über 60% erlangt, da bereits die Meldungen von mehr als 2 Millionen Arbeitgebern gespeichert wurden.

##### **2. MVDS Meldungen**

Bis zum 07.05.2010 wurden 1,82 Millionen Arbeitgebersendungen mit rund 91 Millionen Datensätzen von der ZSS angenommen. Von den ca. 3,5 Millionen Arbeitgebern, die der ZSS über ca. 180.000 Absender Datensätze schicken müssen, beteiligen sich inzwischen 2,1 Millionen Arbeitgeber (über 120.000 Absender) am ELENA-Verfahren. Die Fehlerquote auf Sendungsebene liegt bei 0,61% und auf Datensatzebene (= Kernprüfung) bei 6,50 %.

##### **3. DSVV Vergabeverfahren**

Im ELENA-Verfahren dürfen die monatlichen Meldungen nur mit einer gültigen Versicherungs- oder Verfahrensnummer erfolgen. Ist diese dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Meldung nicht bekannt, beantragt er mit dem Datensatz DSVV die Vergabe einer Versicherungs- oder Verfahrensnummer bei der ZSS unter Angabe der erforderlichen Daten. Dieses Verfahren steht seit 17. Dezember 2009 produktiv für die Arbeitgeber zur Verfügung. Bis 7. Mai wurden 22.500 Sendungen mit DSVV angenommen. Diese enthielten:

DSVV-Anfragen	274.884
Vergabe einer VFNR	3.882
Prüffälle	2.284
Rückmeldung VSNR/VFNR	206.071

#### 4. **Dateifolgenummer**

Für den Betrieb der ZSS erweist sich derzeit die 72.000 „geparkten“ Sendungen als problematisch, die aufgrund der Dateifolgenummernproblematik nicht verarbeitet werden können. Im ELENA-Verfahren wird die Dateifolgenummer (DTNR) für die korrekte Übermittlung der MVDS benötigt: Die Sendungen zum MVDS müssen beginnend mit 1 lückenlos aufsteigend vom Arbeitgeber mittels Software an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) gemeldet werden, vor allem damit Stornierungen und Neumeldungen korrekt ausgeführt werden können. Die DTNR stellt sicher, dass die Dateien des Arbeitgebers vollständig und in der von ihm vorgegebenen Reihenfolge verarbeitet werden. Im dafür zuständigen Gremium (unter Einbindung der Softwareersteller) wurde eine Lösung erarbeitet, um den Abbau der ‚geparkten‘ Sendungen zu erreichen.

#### 5. **Website**

Die ELENA-Website ([www.das-elena-verfahren.de](http://www.das-elena-verfahren.de)) informiert seit Anfang September 2009 sehr zeitnah rund um das Verfahren. Die Zugriffe steigen weiter stetig an und haben inzwischen die 100.000 Marke überschritten. Derzeit verzeichnet die Website täglich (werktags) zwischen 2500 und 3000 Besuche.

#### 6. **Hotline**

Die Hotline erreichten im

Januar	16.018
Februar	17.389
März	11.361

Calls. Vom 1. bis 16. April 2010 hat die Hotline insgesamt 2912 Calls angenommen. Inzwischen gehen täglich (Montag bis Freitag) etwa 360 Anrufe bei der Hotline ein.

Seit 23. März 2010 ist bei der ELENA Hotline-Rufnummer, die von der Bundesnetzagentur zugeteilt worden ist, eine vorgeschaltete Ansage aktiv, mit der das Routing auf die beiden Ziele ELENA-Hotline (01805 353620) und der BMWi

Hotline (01805 – 615005) realisiert wurde. So wird nun sichergestellt, dass Anfragen von Arbeitgebern und Softwareersteller bei der ELENA-Hotline beantwortet und alle sonstigen Anfragen an die BMWi-Hotline weitergeleitet werden. Auf der Website und in allen Schreiben der ZSS wird ausschließlich die ELENA-Hotline 01805 353620 publiziert.

#### **7. Realisierung Abrufende Behörden**

Die Realisierung der Datenabrufe zum 01.01.2012 wird bei der ZSS über eine Projektorganisation vollzogen. Neben der ITSG sind weitere Partner innerhalb des Projektes aus Gesamtsicht beteiligt und zwar die Bundesagentur für Arbeit, die Wohngeldstellen und die Elterngeldstellen. Im ersten Schritt wurden die Anwendungsfälle beschrieben und im zuständigen Gremium gemeinsam abgestimmt. Im nächsten Schritt werden derzeit die Gemeinsamen Grundsätze auf Basis der Anwendungsfälle entwickelt.

#### **8. Sicherheitskonzept**

Die ZSS hat in der Arbeitsgruppe Informationssicherheit und Datenschutz (AG ISuDS) ihre Planung für den Aufbau des Sicherheitskonzeptes vorgelegt. Entsprechend dem Prüfplan des BMWi läuft die Umsetzung und Überprüfung des Sicherheitskonzeptes verzögert in der Phase 1. Im 1. Quartal 2010 wurde der Basissicherheitscheck einer hausinternen Qualitätssicherung unterzogen. In der Zeit vom 05. bis 07. Mai 2010 erfolgte eine Abnahme durch das BSI bei der ZSS in Würzburg. Der Bericht des BSI wird derzeit abgestimmt. Schwerwiegende Mängel sind nicht zu erwarten. Die ZSS erwartet eine Abnahme noch im 2. Quartal 2010.

## **B. Projektstand (RFV)**

Der Projektstand (Stand: 28.04.2010) bei der RFV stellt sich wie folgt dar:

### **Betrieb Rechenzentrum**

Das Produktionssystem der Registratur Fachverfahren besteht aus zwei RFV-Clustern. Diese werden räumlich an zwei getrennten Standorten betrieben. Das Rechenzentrum 1 ist in der Lyoner Straße in Frankfurt in Betrieb. Das Rechenzentrum 2 ist in der Gutleutstraße in Frankfurt in Betrieb. Rechenzentrum\_RFV\_1 und Rechenzentrum\_RFV\_2 arbeiten seit der jeweiligen Freigabe störungsfrei.

### **Umsetzung Entwicklung**

Die Entwicklung des Lastenheftes für die Umsetzung der Phase\_2 (Anbindung der abrufenden Stellen, Einbindung des Teilnehmers) befindet sich im Projekt vorgesehenen Zeitrahmen. Die Zuarbeiten zu den „Gemeinsamen Grundsätzen für Abrufende Stellen“ sind erfolgt, die Konsolidierung dieses Dokumentes soll im Nachgang zur nächsten Sitzung der AG Abrufende Stellen (4./5. Mai, Hannover) erfolgen.

Ungeplant, weil erst für 2012 vorgesehen, erfolgt momentan die Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes ZSS/RFV für den vorgezogenen Abruf „Selbstauskunft des Teilnehmers“. Auf Bitte des BfDI ist die Konzepterstellung bis zum Ende April zugesagt. Auch diese Arbeiten befinden sich in dem dafür geschaffenen Zeitfenster.

### **Qualitätssicherung**

Um zusätzliche Verfahrenssicherheit zu gewinnen, soll die Software der RFV von einem externen Gutachter einem Code-Review und einem zusätzlichen Whitebox-Test unterzogen. Das Auswahlverfahren zur Beschaffung des Gutachters läuft, die Begutachtung wird spätestens bis Ende Qu 2/2010 erfolgt sein.

### **Geschäftsprozesse nach ITIL**

Die internen ITIL-Prozesse sind bei der RFV auf Basis der ITSG-Prozessvorgaben umgesetzt.

Zusätzlich wurde von der RFV ein Vorschlag erarbeitet, wie die übergreifenden ITIL-Prozesse (Incident Management, Problem Management, Release Management, Change Management, IT-Continuity Management, Availability Management, IT Security Management, Configuration Management) mit ZSS und DSRV umgesetzt werden könnten. Eine Sitzung zur Abstimmung für verbindliche Vereinbarungen ist für den 16. Juni terminiert. Die derzeit eingerichtete technische Abstimmungsrunde zwischen ZSS, DSRV und RFV wird dann BSI-konform in das Change Advisory Board überführt.

### **Sicherheitskonzept**

Die RFV hat in der Arbeitsgruppe Informationssicherheit und Datenschutz (AG ISuDS) ihre Planung für den Aufbau des Sicherheitskonzeptes vorgelegt.

Es wurde ein BSI-Audit vom 16. bis 19. November 2009 und eine ergänzende Prüfung am 18. Dezember 2009 mit positivem Prüfbericht durchgeführt.

Am 17./18. März 2010 erfolgte dann die IS-Kurzrevision an den Standorten der beiden Rechenzentren der RFV und den Räumlichkeiten der ITSG in Heusenstamm.

Der Entwurf des Berichtes des BSI ist am 22. April 2010 bei der ITSG eingegangen und wird bis zum 7. Mai 2010 abgestimmt. Der Entwurf des Berichtes wird sowohl vom BSI als auch von der RFV als positiv eingestuft.

### **Fazit**

Das RFV-System ist gemäß gesetzlichem Auftrag im Rahmen des Zuwendungsbescheids fristgerecht eingerichtet und in Betrieb genommen worden. Der Betrieb läuft störungsfrei.

Zum Stand 22.04.2010 wurden 20.168.160 vorläufige Identifikationsnummern (vID) vergeben, die in 1.248.872 Sendungen verarbeitet wurden.

Die ab Januar 2010 erforderlichen Funktionen der Registratur Fachverfahren stehen für den Regelbetrieb uneingeschränkt zur Verfügung. Der Praxisbetrieb wird in dem beauftragten und erwarteten Rahmen durchgeführt. Die Registratur Fachverfahren erfüllt damit seit dem 01.01.2010 ihre gesetzlichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) nach den Regelungen des

Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – § 96 Abs. 2 (Errichtung der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren) im Rahmen des Zuwendungsbescheides vom 21.04.2009.

**Beratungsergebnis:**

Die Besprechungsteilnehmer nehmen die aktuellen Projektstände bei der ZSS und der RFV zur Kenntnis.

Besprechung des Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“ am 19.05.2010

TOP 05 – Beschlüsse aus den Arbeitsgruppen des Arbeitskreises „ELENA-Verfahrensgrundsätze“ zur Genehmigung und Bericht

**Problemdarstellung:**

Es geht um die Genehmigung der Beschlüsse aus den Sitzungen der verschiedenen Arbeitsgruppen, die der AK „ELENA Verfahrensgrundsätze“ nach § 11 seiner Geschäftsordnung zur Vorbereitung oder Erledigung seiner Aufgaben eingesetzt hat. Folgende Arbeitsgruppen haben seit der letzten Sitzung des AK ELENA am 25.02.2010 getagt:

- a. Arbeitsgruppe „Entgeltdaten“
- b. Arbeitsgruppe „Datenabrufe“
- c. Arbeitsgruppe „Informationssicherheit und Datenschutz“

Bezeichnung	Abkürzung	Sitzungen seit der letzten Sitzung des AK ELENA am
a Entgeltdaten	AG-ED	08./09.03. und 19.04.2010
b) Datenabrufe	AG-ASt	02./03.03., 31.03./01.04.2010 und 04./05.05.2010
c) „Informationssicherheit und Datenschutz“	AG-ISuDS	22.04.2010

Ist einer Arbeitsgruppe eine Aufgabe zur Erledigung übertragen, dann werden die Beratungsergebnisse (Beschlüsse) von dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe dem AK-ELENA bei seiner nächsten Sitzung nach § 11 der Geschäftsordnung zur Genehmigung vorgelegt. Die vorliegenden und genehmigten Beschlüsse sind als **Anlage** beigefügt. Der/die Vorsitzende der jeweiligen Arbeitsgruppe berichtet im AK ELENA ergänzend über die weiteren geplanten Maßnahmen bzw. Themen, die in der nächsten Sitzung Ihrer Arbeitsgruppe beraten werden.

**Beratungsergebnis:**

Die Besprechungsteilnehmer nehmen die Beschlüsse der Arbeitsgruppen zustimmend zur Kenntnis. Die aktuellen und genehmigten Protokolle bzw. Protokollentwürfe sowie Beschlüsse und Zusammenfassungen der o.g. Arbeitsgruppen waren der Vorlage beigefügt bzw. sind auf der ELENA-Website eingestellt.

Der von der Arbeitsgruppe „Abrufende Stellen“ (AG Ast) vorgetragene Bitte, dass die Arbeitsgruppe „ISuDS“ proaktiv eine Bewertung der für die Umsetzung des ELENA Verfahrens maßgeblichen datenschutzrechtlichen Fragen vornimmt, wird nicht zugestimmt. Dies kann von der AG ISuDS nicht geleistet werden. Sie wird weiterhin die an sie herangetragenen Fragestellungen datenschutzrechtlich bewerten und beantworten.

Die Besprechungsteilnehmer sind der Auffassung, dass die AG „Ast“ in der Lage ist, die dort aufgetretenen, rechtlichen Fragen selbst zu beantworten, da die AG „Ast“ über den notwendigen juristischen Sachverstand verfügt und die die AG ISuDS herangetragenen Fragen nicht datenschutzrechtlicher Natur sind.

Die Besprechungsteilnehmer sind auch der Auffassung, dass alle Arbeitsgruppen einen klaren Arbeitsauftrag haben.

#### Anlagen

**Beschlussvorlagen aus der Arbeitsgruppe „Entgeltdaten“  
des Arbeitskreises „ELENA-Verfahrensgrundsätze“  
zur Genehmigung**

**TOP 5a)**

Die Arbeitsgruppe „Entgeltdaten“ legt folgende Beschlüsse dem Arbeitskreis ELENA-Verfahrensgrundsätze zur Genehmigung vor:

<b>Thema/TOP aus dem beigefügten Protokoll</b>	<b>Beschluss-empfehlung</b>	<b>Beschluss des AK ELENA</b>
Anlage 6 zur ELENA Verfahrensbeschreibung (Fachlicher Inhalt)	Der Anlage 6 zur ELENA-Verfahrensbeschreibung in der Version 1.3 (Stand: 09.04.2010) wird zugestimmt	Zustimmung Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze	Siehe gesonderte Vorlage – TOP 7	

**Folgende Maßnahmen/Themen sind für die nächste Sitzung am 20./21. Mai 2010 in der Arbeitsgruppe vorgesehen:**

1. Bearbeitung der eingereichten Themen und Problemstellungen
2. Änderung bzw. Anpassung der Anlage 5 der ELENA-Verfahrensbeschreibung
3. Änderung bzw. Anpassung der Anlage 7 der ELENA-Verfahrensbeschreibung
4. Erarbeitung von FAQs

**TOP 5b)**

Die Arbeitsgruppe „Abrufende Stellen“ legt folgende Beschlüsse dem Arbeitskreis ELENA-Verfahrensgrundsätze vor:

Thema/TOP	Beschluss-empfehlung	Beschluss des AK ELENA
<p>Anmeldestellen (TOP 2 der AG ASt am 31.03./01.04.2010)</p>	<p>Gem. § 98 SGB IV muss eine Anmeldung zum ELENA-Verfahren erfolgen, wenn ein erfasster Nachweis erforderlich wird. Die Anmeldung erfolgt über eine Anmeldestelle, die den Antrag unverzüglich an die Registratur Fachverfahren weiterleitet, oder unmittelbar bei der Registratur Fachverfahren. Nicht definiert ist, welche Stellen Anmeldestellen sind.</p> <p>Nach § 98 Abs. 2 S. 3 SGB IV können für die Anmeldung die von den Agenturen für Arbeit hierfür zur Verfügung gestellten Einrichtungen genutzt werden. Hierin liegt der gesetzliche Auftrag an die Bundesagentur für Arbeit, die Infrastruktur für die unmittelbare Anmeldung des Teilnehmers zur Verfügung zu stellen. Daraus ist nicht abzuleiten, dass die Bundesagentur für Arbeit allein Anmeldestelle ist.</p> <p>Es sollte angestrebt werden, möglichst viele Anmeldestellen einzurichten. Dies bietet zum einen Vorteile für die betroffenen Bürger (kurze Wege, keine doppelten Wege), zum anderen auch für die abrufenden Behörden (abschließende Erledigung des Anliegens ohne Verweis auf eine Anmeldestelle). Außerdem würden die Agenturen für Arbeit von nicht abschätzbarem zusätzlichem Publikumsverkehr entlastet werden.</p> <p>Die AG Datenabrufe hält es für erforderlich, dass jede abrufende Behörde auch Anmeldestelle sein kann. Die Anmeldung wird für jeden Teilnehmer unabhängig von dem später genutzten Verfahren durchgeführt. Die AG Datenabrufe hält es für rechtlich zulässig, dass nicht nur die Agenturen für Arbeit als Anmeldestelle fungieren können. Jede Anmeldestelle verfügt über die geeignete Infrastruktur um für alle am Verfahren beteiligten die Anmeldung durchzuführen.</p> <p>Die AG Datenabrufe bittet den AK ELENA zu beschließen, dass jede abrufende Behörde auch Anmeldestelle sein kann.</p>	<p>Zustimmung Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p><b>Der AK ELENA bittet das BMAS eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass jede abrufende Stelle auch Anmeldestelle ist.</b></p>

<p>Rechtliche Klärungen (TOP 2 der AG ASt am 31.03./01.04.2010)</p>	<p>Die AG „Abrufende Stellen“ bitten den AK zu folgenden Gesichtspunkten eine Klärung herbeizuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Rechtswirkung und insbesondere welchen Grad an Rechtsverbindlichkeit haben die für die abrufenden Stellen zu erstellenden Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2 SGB IV?</li> <li>• Welche Rechtswirkung hat die Verfahrensbeschreibung?</li> <li>• Woraus ergibt sich die Legitimation der einzelnen Vertreter in den Arbeitsgruppen des AK ELENA, für die jeweiligen Leistungen die Gemeinsamen Grundsätze und die Verfahrensbeschreibung zur Beschlussfassung vorzubereiten?</li> <li>• Gibt es Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für die Entwicklung der Verfahrenskomponenten und zur Durchführung von Test- und Pilotverfahren für die abrufenden Stellen?</li> </ul> <p>Die AG Abrufende Stellen bittet den AK ELENA sicherzustellen, dass die AG ISuDS proaktiv eine Bewertung der für die Umsetzung des ELENA Verfahrens maßgeblichen datenschutzrechtlichen Fragen vornimmt. Falls erforderlich ist die Arbeitsgruppe ISuDS mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Von besonderer Relevanz ist hierbei aus Sicht der AG Abrufende Stellen die systematische Aufbereitung aller maßgeblichen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Melde-, Anmelde- und Abrufverfahrens und Beschreibung der zu ergreifenden technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen nach Datenschutzrecht und BSI-Vorgaben.</p>	<p>Zustimmung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Die Vertreter des BMAS weisen darauf hin, dass hierzu bereits eine entsprechende Anfrage vorliegt und diese beantwortet werden wird. Das BMAS wird das Antwortschreiben dem AK ELENA zur Verfügung stellen.</b></p> <p><b>Die AG ISuDS wird auch weiterhin die von den anderen AG an sie herangetragenen Fragestellungen beantworten.</b></p>
---	--	--

**Folgende Maßnahmen/Themen sind für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe vorgesehen:**

Übernahme der Ergebnisse aus den Beschlüssen in die Gemeinsamen Grundsätze der Abrufenden Behörden.

**TOP 5c)**

Die Arbeitsgruppe „ISuDS“ legt folgende Beschlüsse dem Arbeitskreis ELENA-Verfahrensgrundsätze zur Genehmigung vor:

Thema/TOP aus dem beigefügten Protokoll	Beschluss-empfehlung	Beschluss des AK ELENA
<b>Zulässigkeit einer Papiervollmacht – Ziff. 9.1 (vgl. Anlage)</b>	Der AK ELENA wird gebeten, eine gesetzliche Klarstellung dahingehend herbeizuführen, dass auch eine Papiervollmacht zulässig ist.	Zustimmung Ja x    Nein <input type="checkbox"/>  Eine Papiervollmacht wird zumindest bis auf weiteres als zulässig erachtet. Sie ist jedenfalls so lange erforderlich bis Karten flächendeckend verbreitet sind.
<b>Wirkung der Einverständniserklärung - Ziff. 9.2 (vgl. Anlage)</b>	Der AK ELENA wird um eine Entscheidung des Sachverhaltes gebeten. Es sollte insbesondere entschieden werden, ob es den abrufenden Behörden erlaubt ist, Berichtigungen zu (mit dem Einverständnis des Teilnehmers) abgerufenen Daten und Daten aufgrund von Aktualisierungsmeldungen für Zeiten eines Leistungsbezuges auch ohne das Vorliegen einer zum Zeitpunkt des Abrufs noch gültigen Einverständniserklärung abzurufen. Außerdem sollte entschieden werden, ob es der ZSS erlaubt sein, Aktualisierungsmeldungen für bereits abgerufene Bescheinigungen oder für die Zeit des Anspruchszeitraums auch dann an die abrufende Behörde zu liefern, wenn kein gültiges Einverständnis (mehr) vorliegt.	Zustimmung Ja <input type="checkbox"/> Nein  Mehrheitlich sind die Mitglieder des AK ELENA der Auffassung, dass in den genannten Fällen Aktualisierungsmeldungen auch „rückwirkend“ berücksichtigt werden dürfen.  Da kein einstimmiger Beschluss möglich war, soll wegen der weitreichenden Bedeutung dieser Fragestellung eine Klarstellung durch die Ministerien erfolgen. Hierzu wird sich die ZSS an das BMWi wenden und um eine Entscheidung bitten. Das BMAS erhält eine Kopie dieses Schreibens. Auf die besondere Dringlichkeit einer zeitnahen Entscheidung im Hinblick auf die Erstellung der Gemeinsamen Grundsätze soll hingewiesen werden.

## **Besprechung des Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“ am 19. Mai 2010**

### **TOP 06 –**

### **Dokumentation der Rechtsgrundlagen der Datenfelder in den einzelnen Datenbausteinen für den Abruf durch die Bundesagentur für Arbeit, die Elterngeldstellen und die Wohngeldstellen**

---

#### **Problemdarstellung:**

1. Der AK ELENA hat sich in seiner Sitzung am 25.02.2010 unter TOP 5 mit dieser Thematik befasst.
2. Die Besprechungsteilnehmer waren sich darüber einig, dass das Verfahren ELENA keine zusätzlichen Daten erhebt, sondern das bisherige Verfahren in ein elektronisches Verfahren überführt.
3. Der BfDI wurde beauftragt, bis zum 10.04.2010 seine Prüfung und datenschutzrechtliche Würdigung der Datensätze und Datenbausteine abzuschließen. Ferner wurde der BfDI gebeten, in dieser Sitzung des AK ELENA über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.
4. Der BfDI hat mit Schreiben vom 07.04.2010 an das BMAS (Anlage 1) das Ergebnis seiner Prüfung mitgeteilt. Dem Schreiben des BfDI ist eine Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit beigelegt (vgl. Anlage 2).

#### **Beratungsergebnis:**

Der Vertreter des BfDI berichtet, dass die o.g. Prüfung durch den BfDI auf der sog. Arbeitsebene beendet ist. Der BfDI sieht aber in einigen bestimmten Fällen noch weiteren Erläuterungsbedarf. Eine abschließende schriftliche Stellungnahme durch den BfDI steht noch aus.

Die Vertreter der DRV Bund weisen darauf hin, dass eine datenschutzrechtliche Freigabe der bei der ZSS gespeicherten Daten durch den BfDI erforderlich ist, aber noch nicht vorliegt.

Der Arbeitskreis „ELENA“ bittet die Vertreter des BMAS, den BfDI zu einer abschließenden datenschutzrechtlichen Bewertung des Datensatzes hinsichtlich der Erforderlichkeit der enthaltenen Datenfelder und Datenbausteine aufzufordern.

Die Vertreter des BMAS weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einreichung von Verfassungsbeschwerden gegen das Verfahren ELENA erwartet worden war. Die erneute verfassungsrechtlichen internen Prüfungen des ELENA-Verfahrens beim BMI und BMJ kommen zu dem Ergebnis, dass das ELENA-Verfahren weiterhin verfassungsgemäß ist.

Die Vertreter des BMAS weisen auch darauf hin, dass ein entscheidender Nachteil im ELENA-Verfahren die fehlende Öffentlichkeitsarbeit ist. Es ist unabdingbar, die Bevölkerung über dieses Verfahren umfangreich zu informieren und aufzuklären.

## **Anlagen**



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

ausschließlich per E-Mail

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IVa2 - Grundsatzfragen der Sozialversi-  
cherung  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-313  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL Ref3@bfdi.bund.de  
BEARBEITET VON Dr. Jutta Schröder  
INTERNET www.datenschutz.bund.de  
DATUM Bonn, 07.04.2010  
GESCHAFTSZ. III-311/018#0019

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

**Heute schon diskutiert?**  
Das neue Datenschutzforum  
[www.datenschutzforum.bund.de](http://www.datenschutzforum.bund.de)

BETREFF **ELENA-Verfahren**

HIER Dokumentation der Rechtsgrundlagen der Datenfelder in den einzelnen Datenbausteinen für den Abruf  
durch die Bundesagentur für Arbeit, die Elterngeldstellen und die Wohngeldstellen

BEZUG Schreiben der DRV Bund vom 29. Januar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. Januar 2010 hat mir die Deutsche Rentenversicherung Bund das Papier „Abgleich Multifunktionaler Verdienstdatensatz mit den Rechtsgrundlagen“ übersandt. Aufgrund des Umfangs des Multifunktionalen Verdienstdatensatzes (MVDS) und von sich möglicherweise erst nachträglich zeigenden Folgen behalte ich mir zusätzliche Hinweise vor. Dabei gehe ich davon aus, dass die von der Bundesregierung angekündigte Prüfung des Verfahrens ELENA auch die grundlegenden Aspekte der Praktikabilität und Angemessenheit sowie möglicher Verfahrensalternativen abdecken wird. Insofern ist davon auszugehen, dass sich in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis weitere datenschutzrechtliche Fragen ergeben werden, zu denen ich zu gegebenem Zeitpunkt Stellung nehmen werde.

Bereits jetzt möchte ich auf folgende Punkte hinweisen:



## 1. Anwendung des MVDS auf alle Beschäftigtengruppen

Zunächst stelle ich fest, dass der MVDS unterschiedslos auf alle Beschäftigtengruppen angewandt wird, ohne dass die Besonderheiten dieser Beschäftigtengruppen eine Rolle spielen. Ich habe Bedenken, dass dies mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 GG vereinbar ist. Danach muss wesentlich Gleiches rechtlich gleich und alles wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend ungleich behandelt werden. Dabei verbietet es Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber, die Rechtsverhältnisse verschiedener Personengruppen differenzierend zu behandeln, wenn zwischen ihnen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Januar 1992 - 1 BvR 1025/82, 1 BvL 16/83 und 10/91 -, unter Berufung auf BVerfGE 55, 72 [88]; 68, 287 [301]; 81, 156 [205]; 81, 228 [236]; 82, 126 [146]).

Für den MVDS bedeutet dies im Umkehrschluss, dass zu berücksichtigen ist, dass Beschäftigten im Beamtenverhältnis keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Ein Erfordernis, für diese Beschäftigtengruppe die Daten über das ELENA-Verfahren zu erfassen, die nur benötigt würden, um einen Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen, besteht nicht. Diese Daten wurden bislang – weil sie nicht gebraucht werden - auf den papiernen Bescheinigungsformularen nicht erhoben. Sie werden auch weiterhin nicht benötigt. Die Erhebung der Daten für eine Beschäftigtengruppe für die die Daten nicht erforderlich sind, verstößt gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Erforderlichkeit. Ich rege dringend an, den MVDS so zu ändern, dass diese Daten nicht mehr an die ZSS übermittelt werden.

## 2. Einzelne Datenfelder

### a) Erhebung von Daten über Abmahnungen

Im Datenbaustein DBKE (Kündigung/Entlassung) wird unter 3.14.2.13 der Kündigungsanlass „Abmahnung“ erhoben. Ich habe erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der zentralen Speicherung dieses sensiblen Datums.

Bislang wurde im amtlichen Vordruck der BA unter Nr. 3.1 dieses Datum auf Papier erhoben. Begründet wird dies damit, dass nach § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III geprüft werden müsse, ob bei einem Antrag auf Arbeitslosengeld wegen vertragswidrigen Verhaltens eine „Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe“ verhängt werden muss. Dabei diene die vorherige Abmahnung als Indiz für den erforderlichen Vorsatz bzw. die grobe Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers. Es ist also nicht so, dass es sich hierbei um ein „hartes Faktum“ handelt, dessen Vorliegen oder Nicht-Vorliegen zu einer gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge führt, sondern lediglich um ein Indiz. Ich habe deshalb bereits aufgrund des Erforderlichkeitsgrundsatzes gegen die bisherige Erhebung dieses Datums Bedenken.



Dies gilt umso mehr, da mit der elektronischen Erfassung dieses Datums im ELENA-Verfahren eine neue Qualität eingetreten ist. So kann der entlassene Arbeitnehmer auf der Papierbescheinigung bisher zumindest erkennen, dass der Arbeitgeber dieses Datum sowie gegebenenfalls die zugehörigen Gründe in der Arbeitsbescheinigung vermerkt hat. Damit kann der Arbeitnehmer die Berechtigung der Eintragung umgehend zur Kenntnis nehmen und gegebenenfalls hiergegen remonstrieren, bzw. gegenüber der Arbeitsagentur hierzu Stellung nehmen oder gegen die entsprechende Eintragung in der Arbeitsbescheinigung rechtliche Schritte einleiten. Im Rahmen des ELENA-Verfahrens erfährt der (ehemalige) Arbeitnehmer nunmehr nicht einmal mehr, dass dieses Datum über ihn an die ZSS gemeldet und dort mindestens zwei Jahre gespeichert wird. Er kann damit die Rechtmäßigkeit der Datenspeicherung zunächst nicht überprüfen und auf eine gegebenenfalls notwendige Korrektur bestehen.

#### b) Nutzung von Freitextfeldern

Im Datenbaustein DBKE (Kündigung/Entlassung) werden unter 3.14.2.13 der Kündigungsanlass sowie die Gründe für die Abmahnung als Freitextfeld erhoben. Freitextfelder beinhalten immer die Gefahr, dass dort falsche, verfälschende oder beleidigende Sachverhalte oder Meinungen aufgenommen werden. Dies wiegt besonders schwer, weil sich in diesem Fall der betroffene (ehemalige) Arbeitnehmer nicht gegen falsche, missverständliche oder unrechtmäßige Aussagen zur Wehr setzen kann. Auch hier besteht gegenüber der bisherigen Praxis der Erhebung auf einer Papierbescheinigung ein qualitativer Unterschied. Haben bislang viele Arbeitgeber wegen der unmittelbaren Kenntnisnahme des Betroffenen von dieser Eintragung darauf verzichtet, hier überhaupt Angaben zu machen, erfolgt die Eintragung als Freitextfeld im ELENA-Verfahren nunmehr weitgehend ohne Kenntnisnahme des Betroffenen. Dies wird nach meiner Erwartung viele Arbeitgeber ermuntern, Eintragungen vorzunehmen, die geprägt sein werden von dem Zerwürfnis, das die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses häufig mit sich bringt – insbesondere, wenn eine Kündigung auf eine vorangegangene Abmahnung erfolgt.

Außerdem sollen an dieser Stelle zwar nur Abmahnungen und ihre Gründe aufgeführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses haben, die Übermittlung dieser Angaben weitgehend ohne Kenntnis des Betroffenen birgt aber die Gefahr, dass auch nicht mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses verbundene Abmahnungen gemeldet und in der ZSS gespeichert werden. Ich bezweifle, dass ein solches Verfahren den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen würde.

Zudem habe ich grundsätzliche Bedenken gegen die Möglichkeit, Freitextfelder im ELENA-Verfahren zuzulassen. Das Vorsehen von Freitextfeldern ist grundsätzlich bedenklich, da sich dort unkontrolliert kritische und gegebenenfalls nicht erforderliche, falsche oder unpräzise Daten ansammeln können. Dies widerspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (vgl. § 3a BDSG), wonach die Erhebung, Verarbeitung



und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten sind, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. So hat die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in den Handlungsempfehlungen zum „Datenschutz bei technikunterstützten Verfahren der Personal- und Haushaltsbewirtschaftung“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – sofern ein Freitextfeld überhaupt zwingend erforderlich ist – zumindest hinreichend konkret geregelt werden muss, welche Sachverhalte oder Eintragungen hier nur zulässig sein können.

Ich rege aus den genannten Gründen dringend an, auf Freitextfelder vollständig zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Jutta Schröder

## **Stellungnahme der BA zum Schreiben des BfDI vom 07.04.2010**

Zu Punkt 1:

Die Meldung der Daten für alle Personengruppen ergibt sich aus dem ELENA-Verfahrensgesetz. Dort werden keine entsprechenden Unterschiede gemacht.

Es ist jedoch zutreffend, dass Daten für die Bescheinigungen nach den §§ 312 und 313 SGB III nicht für alle von ELENA erfassten Personengruppen in vollem Umfang benötigt werden. Dies betrifft vor allem die Datenfelder, die für die Entscheidung über einen Antrag auf Arbeitslosengeld benötigt werden.

In der ELENA-Datensatzverordnung wird diese Tatsache in § 6 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt. Danach ist für bestimmte Personengruppen der Datenbaustein Kündigung und Entlassung nicht zu melden. Auch in den Gemeinsamen Grundsätzen zum ELENA-Verfahren wird beschrieben, dass der DBKE nicht zu melden ist bei

- Personen, die nicht nach dem Recht der Arbeitsförderung versichert sind,
- Beginn und Ende der Beschäftigung in einem Monat ohne DBKE ,
- Ausscheiden bei Eintritt in den Ruhestand oder Altersrentenbezug oder
- Ende durch Tod.

Im Abrufdatensatz der BA, der zurzeit erarbeitet wird, erfolgen zusätzliche Festlegungen, so dass – in Abhängigkeit von bestimmten Fallgestaltungen - nur die tatsächlich erforderlichen Daten abgefragt werden. So werden zum Beispiel bei einer Tätigkeit als Beamter zusätzlich zu den Daten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers nur der Beginn und das Ende der Beschäftigung abgerufen.

Zu Punkt 2a:

Durch das ELENA-Verfahren wird die Ausstellung von Papierbescheinigungen für bestimmte Bescheinigungsarten durch eine elektronische Übermittlung von Daten an die ZSS ersetzt. An den Inhalten der zu bescheinigenden Daten ändert sich dadurch nichts.

Die Abfrage von Abmahnungen in Zusammenhang mit einer Kündigung des Arbeitgebers aufgrund vertragswidrigen Verhaltens ist wie bisher auch im ELENA-Verfahren erforderlich. Die BA prüft mit diesen Angaben, ob die Voraussetzungen für den Nicht-eintritt einer Sperrzeit nach § 144 SGB III vorliegen, weil der Arbeitnehmer wegen einer fehlenden Abmahnung den Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Ein arbeitsvertragswidriges Verhalten des Arbeitslosen kann nämlich nur dann die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber rechtfertigen, wenn wegen des gleichen oder vergleichbaren Verhaltens eine Abmahnung ausgesprochen worden ist. Diese darf darüber hinaus nicht übermäßig alt sein, um als Begründung einer Kündigung herangezogen werden zu können, deshalb wird auch nach dem Datum der Abmahnung gefragt. Die fehlende oder veraltete Abmahnung kann also (zu Gunsten des Arbeitslosen) dazu führen, dass keine Sperrzeit eintritt.

Im Rahmen der Anhörung nach § 24 SGB X wird dem Arbeitslosen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Angaben des Arbeitgebers gegeben. Es ist also nicht so, dass einseitig nur nach den Angaben des Arbeitgebers über den Eintritt einer Sperrzeit entschieden wird. Den Angaben von Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommt grundsätzlich das gleiche Gewicht zu.

Zu Punkt 2b:

Das Freitextfeld im Datenbaustein DBKE zur Schilderung des vertragswidrigen Verhaltens, das Anlass der Kündigung/Entlassung war, wurde aus der BA-Bescheinigung nach § 312 SGB III übernommen. Es handelt sich um Angaben des Arbeitgebers, die nur dann erforderlich sind, wenn es sich um eine Arbeitgeber-Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitnehmers handelt.

Aufgrund der Vielzahl der möglichen individuellen Angaben ist es aus Sicht der BA hier nicht möglich, eine abschließende Auswahl von Antworten anzubieten. Die Angaben wären häufig zu ungenau und würden Nachfragen beim Arbeitgeber erforderlich machen. Hinweise dazu, welche Angaben im Freitextfeld zu machen sind, ergeben sich aus der Fragestellung und aus der Anlage 6 zur ELENA Verfahrensbeschreibung, MVDS – Fachlicher Inhalt.

Die Annahme, dass aufgrund der „Anonymität“ hier künftig andere Angaben als bisher gemacht würden, ist nicht gerechtfertigt. Der Arbeitgeber ist wie im Papierverfahren verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Unzutreffende Angaben führten lediglich zeitversetzt zu den gleichen Problemen beim Arbeitgeber.

Zu den Befürchtungen, dass hier Angaben durch den Arbeitgeber gemacht würden, die der Arbeitnehmer nicht zur Kenntnis bekommt, wird auf die Ausführungen zu Punkt 2a verwiesen (Anhörung des Arbeitnehmers).

Zu Punkt 2a und 2b:

Wenn auf einzelne Datenfelder aus dem MVDS verzichtet würde, müssten diese Angaben auf andere Weise erfragt werden. Da eine elektronische Meldung dann nicht mehr möglich wäre, würde der Arbeitgeber durch schriftliche Anfragen und Auskünfte belastet werden. Die Vorteile des ELENA-Verfahrens (Entlastung der Arbeitgeber, schnellere Entscheidung über Anträge der Kunden, Entlastung in den abrufenden Behörden) würden dadurch verringert und führten bei allen Beteiligten zu einer geringeren Akzeptanz des Verfahrens.

**Besprechung des Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“  
am 19. Mai 2010**

**TOP 07 –**

**Änderung der Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der  
Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen  
des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b  
Absatz 6 SGB IV**

---

**Problemdarstellung:**

1. Es geht um die Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV mit den Datensätzen und Datenbausteinen im ELENA-Verfahren, die in der Version 1.2 (Stand: 30.12.2009) derzeit gültig sind.
2. Die Arbeitsgruppe „Entgeltdaten“ (AGED) hat sich in ihren Besprechungen am 11./12.02., 08./09.03 und 19.04.2010 ausführlich mit in der Zwischenzeit eingereichten Vorschlägen (im wesentlichen aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Softwareersteller nach den ersten Erfahrungen in der Übermittlung der Daten im ELENA-Verfahren) zur Änderung der Gemeinsamen Grundsätzen befasst und einen angepassten Entwurf (vgl. **Anlage**) in der Version 1.3 (Stand: 29.04.2010) vorgelegt.
3. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Würdigung und Prüfung des Datensatzes durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie den umfangreichen und den eingereichten Änderungen wurde in Abstimmung mit dem für das Genehmigungsverfahren zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vereinbart, die vorliegende Fassung in der AG Entgeltdaten am 19.04.2010 abschließend beraten.
4. Die folgenden wesentlichen Änderungen wurden in die Version 1.3 vorgenommen:

- a. redaktionelle Änderungen, Aufnahme weiterer Schlüssel in der Datensatzbeschreibung (im DBSE, DBSB und DBZD) und Anpassung von Begrifflichkeiten (z.B. „systemgeprüft“ statt „systemuntersucht“)
- b. Hinweis auf korrekte Daten im Datensatz „Kommunikation“ (Ziffer 5.1)
- c. da bei vielen Arbeitgebern die Angaben zu Kündigung /Entlassung in anderen Systemen gepflegt werden, wurde angeregt, dass bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses losgelöst von der Meldung aus der Entgeltabrechnung (MVDS-Entgelt) die Kündigungs- und Entlassungsdaten über einen MVDS für Kündigung/Entlassung (MVDS-Kündigung/Entlassung) zu melden sind (Ziffer 5.2.2).

Folgende Regeln wurden dazu aufgestellt:

- nur der zuletzt gemeldete Datenbaustein Kündigung/Entlassung (DBKE) zu einem Beschäftigungsverhältnis wird bei der ZSS gespeichert
- durch Meldung eines MVDS-Kündigung/Entlassung werden alle bei der ZSS gespeicherte DBKE mit einem früheren oder gleichen Datum im Feld „Meldemonat“ zu einem Beschäftigungsverhältnis gelöscht und durch den aktuellen DBKE ersetzt. Zeitlich später gemeldete DBKE mit einem früheren Meldedatum werden nicht gespeichert
- zu jedem Ende einer Beschäftigung (Abgabegrund „30“ oder „40“) muss bei Beitragsgruppenschlüssel ALV ungleich 0 ein DBKE zu dieser Beschäftigung gemeldet und gespeichert werden. Dieser DBKE soll auch dann gespeichert bleiben, wenn bezüglich eines späteren Beschäftigungsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber ein neuer DBKE geliefert wird. Dazu ist es erforderlich, dass der Abgabegrund im MVDS (Stelle 166/167) unverschlüsselt gespeichert wird. Bei einem MVDS mit Abgabegrund ungleich „69“ ist zusätzlich der Beitragsgruppenschlüssel ALV unverschlüsselt

abzulegen, damit ein entsprechender Hinweis auf den fehlenden DBKE an den Absender erzeugt werden kann.

- d. in den Übergangsregelungen ist festgelegt, dass Meldungen des Datenbausteins DBKE bis Meldemonat 12/2010 auch in Verbindung mit dem MVDS-Entgelt zugelassen sind
5. Das Prüfungsergebnis des BfDI (Schreiben vom 07.04.2010) mit einer Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit liegt in der Zwischenzeit vor (vgl. TOP 6). Die AGED ist der Auffassung, dass aufgrund des Prüfergebnisses des BfDI und der Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit keine Bedenken gegen die weitere Verwendung der durch das BMAS genehmigten Datensätze und Datenbausteine bestehen.

#### **Beratungsergebnis:**

Die Besprechungsteilnehmer befürworten die künftige getrennte Meldung der Angaben zu Kündigung/Entlassung bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses losgelöst von der Meldung aus der Entgeltabrechnung (MVDS-Entgelt) und schließen sich der Auffassung der Arbeitsgruppe „Entgeltdaten“ an, dass die genehmigten Datensätze und Datenbausteine in der Version 1.2 vom 30.12.2009 rechtmäßig sind.

Die Vertreter des BMAS weisen aber darauf hin, dass die vorgelegten Gemeinsamen Grundsätze in der Version 1.3 vom BMAS in dieser Form zunächst nicht genehmigt werden können.

Neben redaktionellen Änderungen sind insbesondere das Verfahren zur Vergabe einer Verfahrensnummer (Ziffer 2.2 in den Gemeinsamen Grundsätzen), die Übergangsregelungen (Ziffer 7) und die Notwendigkeit der Freitextfelder in den Datenbausteinen DBSE, DBSB und DBKE (siehe Datensatzbeschreibung) zu überprüfen.

Die Besprechungsteilnehmer bitten die Arbeitsgruppe „Entgeltdaten“ um Anpassung der vorgelegten Version 1.3 der Gemeinsamen Grundsätze unter Berücksichtigung der Vorschläge des BMAS.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der offenen Speicherung des Feldes „Abgabegrund“ sowie des Merkmals „Beitragsgruppenschlüssel ALV“ zu.

Die Besprechungsteilnehmer legen fest, dass nach Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze (ohne Freitextfelder) alle bisher übermittelten und gespeicherten Datenbausteine Kündigung/Entlassung (DBKE) bei der ZSS gelöscht werden.

## **Anlagen**

## **Besprechung des Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“ am 19. Mai 2010**

### **TOP 08 – Gemeinsame Grundsätze zur Kommunikation zwischen der Zentralen Speicherstelle und den abrufenden Stellen**

---

#### **Problemdarstellung:**

Der aktuelle Arbeitsstand der Gemeinsamen Grundsätze ist in der AG „Abrufende Stellen“ (AG Ast) inhaltlich abgestimmt. Ausnahme sind die Punkte, zu denen noch Zulieferungen erforderlich sind. Diese werden in der nächsten Sitzung der AG ASt am 31.05./01.06.2010 besprochen.

Das weitere Vorgehen zur Erstellung der Gemeinsamen Grundsätze ist wie folgt geplant:

- Zulieferungen zu den Gemeinsamen Grundsätzen bis 14.05.2010
- Versand der um Zulieferungen ergänzten Gemeinsamen Grundsätze an die AG ISuDS bis 21.05.2010
- Besprechung der Ergänzungen in der AG ASt am 31.05./01.06.2010
- Besprechung der Gemeinsamen Grundsätze in der AG ISuDS am 02.06.2010
- Erstellung der Version der Gemeinsamen Grundsätze, mit der der Abstimmungsprozess eingeleitet wird, bis 10.06.2010
- Einarbeitung der Anmerkungen aus dem Abstimmungsprozess in die Gemeinsamen Grundsätze in der AG „Abrufende Stellen“ am 08.07./09.07.2010
- Vorlage der Gemeinsamen Grundsätze im AK ELENA im Juli 2010
- Genehmigung durch das BMAS

#### **Beratungsergebnis:**

Die Besprechungsteilnehmer nehmen das beschriebene Vorgehen zur Kenntnis.

**Besprechung des Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“  
am 19. Mai 2010**

**TOP 09 –**

**Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten  
gemäß § 103 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch**

---

**Problemdarstellung:**

1. Es geht um die Selbstauskunft im ELENA-Verfahren. Der AK ELENA hat sich in seiner letzten Sitzung am 25.02.2010 unter TOP 07 mit dieser Thematik befasst.
2. Die Besprechungsteilnehmer waren sich darüber einig, dass in § 103 Absatz 4 SGB IV ein Selbstauskunftsrecht des Teilnehmers im Abrufverfahren normiert ist. Sie sind sich ebenfalls darüber einig, dass die Zentrale Speicherstelle (ZSS) die gemeldeten Daten nur speichert und keine Auskünfte darüber erteilt.
3. Zum Selbstauskunftsrecht wurde in Abstimmung mit dem BfDI folgender Text auf der ELENA-Website eingestellt:

*Hat jeder Teilnehmer gemäß § 103 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten?*

*Im ELENA-Verfahren besteht ab 2010 für den Teilnehmer ein Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Eine Auskunft ist vor 2012 aber nicht realisierbar, da der Abruf durch die abrufenden Stellen erst ab 2012 möglich ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Öffnung des Verfahrens gegenüber Dritten ohne die Zwischenschaltung einer prüfenden abrufenden Stelle, also dem Vieraugenprinzip mit zwei Signaturkarten, nicht zu vertreten. Von daher wird es im Übergangszeitraum bis 1. Januar 2012 keine Auskunftsmöglichkeiten an die Teilnehmer geben.*

*Die Auskunft funktioniert auch nicht per normaler Post, weil die Daten in der Zentralen Speicherstelle (ZSS) elektronisch verschlüsselt gespeichert sind und die ZSS keinen Schlüssel hat, um diese Daten zu entschlüsseln. Die ZSS kann per Post keine Auskunft geben, da sie technisch nicht an die Daten herankommt. Die Daten werden vom Arbeitgeber verschlüsselt an die ZSS übertragen und dort mit zwei besonderen elektronischen Schlüsseln sowie mit einem speziellen Ordnungsmerkmal versehen.*

*Die Datensätze zu den Arbeitnehmern sind jeweils mit speziell für diese Arbeitnehmer von der Registratur Fachverfahren (RFV) gebildeten Ordnungsmerkmalen abgelegt und können auch nur wieder mit diesem Ordnungsmerkmal, das vom Arbeitnehmer kommen muss, und einem weiteren "elektronischen Schlüssel", der von einer zugelassenen abrufenden Behörde kommen muss, entschlüsselt werden. Dieses Ordnungsmerkmal liegt in der zentralen Datenbank nicht vor.*

*Eine in einem förmlichen Verfahren zugelassene abrufende Stelle gibt es aber noch nicht und ist vom Gesetz erst für den 1. Januar 2012 vorgesehen. Es hätte auch keinen Erfolg, wenn der Arbeitnehmer persönlich bei der ZSS vorbei kommen würde, denn die ZSS könnte dem Arbeitnehmer allenfalls einen Computer zeigen, in dem seine Daten gespeichert sind. Die ZSS kann diese Daten aber nicht selbst abrufen. Aus diesem Grund kann die ZSS auch nicht die Daten des Arbeitnehmers mit den dort gespeicherten Daten vergleichen. Die ZSS kann die Daten des Arbeitnehmers ohne die elektronische Identifizierung in der Datenbank nicht finden. Dies ist auch so beabsichtigt, da hiermit ausgeschlossen wird, dass andere Stellen (Polizei, Hauptzollämter oder sonstige Stellen) ohne die Zustimmung des Teilnehmers die Daten bei der ZSS abrufen können.*

*Derzeit arbeiten die ZSS, RFV und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an einer Lösung, um die Selbstauskunft vor dem 1. Januar 2012 zu ermöglichen. Dies setzt aber ein technisch kompliziertes Verfahren voraus, damit die äußerst hohe Datensicherheit bei der ZSS nicht gefährdet wird. Eine Auskunft im normalen Postwege ist jedenfalls technisch nicht möglich.*

4. Unter der Federführung des BfDI haben Vertreter der ZSS, der RFV und der beteiligten Ministerien geprüft, ob und ggf. wie das gesetzlich eingeräumte Recht auf Selbstauskunft vor 2012 realisiert werden könnte. Ein entsprechendes Konzept wurde er-

stellt und dem BfDI zur Stellungnahme übersandt (**Anlage 1**). Die Stellungnahme des BfDI (**Anlage 2**) zum Konzept zur Realisierung der Selbstauskunft vor 2012 ist beige-fügt.

### **Beratungsergebnis:**

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem Text zu Ziffer 3 zu und nehmen die Stellungnahme des BfDI zum Konzept zur Realisierung der Selbstauskunft vor 2012 zur Kenntnis.

Die Besprechungsteilnehmer sind sich darüber einig, dass eine zeitnahe Umsetzung bzw. Realisierung dieses Konzeptes unter Berücksichtigung der zu leistenden Vorarbeiten (z.B. Beschaffung, Implementierung, Test der Infrastruktur) nicht vor Mitte 2011 möglich ist.

Die Besprechungsteilnehmer sind sich ebenfalls darüber einig, dass die Grundlage für die Umsetzung der Selbstauskunft das in den Gemeinsamen Grundsätzen beschriebene Verfahren sein soll. Die Realisierung des dort beschriebenen Verfahrens soll mit höchster Priorität vorangetrieben werden und im 2. Quartal 2011 im Produktionsbetrieb sein.

Die Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden die DRV Bund wegen der anhängigen Klage (beim Sozialgericht Hannover) auf Erteilung der Auskunft nach § 103 Absatz 4 SGB IV bei der Erarbeitung einer Stellungnahme unterstützen.

### **Anlagen**



# **Selbstauskunft in Ausbaustufe 1 innerhalb des ELENA-Verfahrens - Gesamtkonzept -**

**Stand:** 28.04.2010

**Version:** 0.4

**Autoren:** ITSG, DRV Bund

**Redaktion:** DRV Bund

**Dokumentengruppierung:** Intern

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Übersicht Gesamtverfahren</b> .....	<b>4</b>
2.1	Alternativen .....	6
<b>3</b>	<b>Datensätze</b> .....	<b>7</b>
3.1	Der Teilnehmer beantragt die Selbstauskunft auf dem Webportal des BfDI.....	8
3.2	Anmeldung und Selbstauskunft-Ersuchen des BfDI bei der RFV .....	10
3.3	Validierung der Versicherungsnummer / Verfahrensnummer bei der DSRV .....	10
3.4	Rückmeldung der SA-Daten an den BfDI .....	11
3.5	Selbstauskunfts-Ersuchen des BfDI bei der ZSS .....	13
3.6	ZSS liefert asynchron verschlüsselte SA-Daten .....	13
<b>4</b>	<b>Technisches Grobkonzept</b> .....	<b>14</b>
4.1	Schnittstellen / Datenübermittlung .....	14
4.2	Synchrone / Asynchrone Kommunikation .....	14
4.3	Protokollierung .....	15
4.4	Löschung .....	15
4.5	Architektur der ZSS und der RFV .....	15
<b>5</b>	<b>Vertrauliche und authentische Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten</b> ....	<b>16</b>
5.1	Fortgeschrittenes Signatur-Zertifikat des BfDI .....	17
5.2	Fortgeschrittenes Verschlüsselungs-Zertifikat des Teilnehmers .....	17
5.3	Qualifiziertes Zertifikat des Teilnehmers .....	17
<b>6</b>	<b>Abkürzungen</b> .....	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Referenzen</b> .....	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Änderungsinformation</b> .....	<b>18</b>

## 1 Einleitung

Jedem Bundesbürger steht laut BDSG eine Auskunft darüber zu, welche Stelle welche Daten über ihn speichert. In der Regel weist sich der Betroffene gegenüber der betreffenden Speicherstelle aus und erhält Einsicht (z.B. Schufa-Terminal) – oder Papierauskunft (z.B. Melderegister) über die für ihn relevanten Speicherungen.

Im ELENA-Verfahren gibt es einige aus Sicherheitserwägungen heraus getroffene Besonderheiten, die eine „einfache“ Auskunft verhindern. So sind alle Daten in der ZSS verschlüsselt und können nur durch einen elektronischen Nachweis der Berechtigung (Einsatz der Signaturkarte mit qualifizierter elektronischer Signatur) abgerufen und entschlüsselt werden.

Die dafür erforderliche Technik seitens der Verfahrensstellen UND die für den Teilnehmer notwendige Signaturkarte werden aber erst im Jahr 2012 flächendeckend zur Verfügung stehen.

Da die Arbeitgebermeldungen bereits seit dem 01.01.2010 gesetzlich verpflichtend sind, besteht seitens der Interessensvertreter des Teilnehmers, insbesondere des BfDI, die Forderung, dass der Teilnehmer Auskunft darüber erhalten können muss, was sein Arbeitgeber über ihn gemeldet hat.

Obwohl der BfDI im Vorfeld zur Gesetzgebung die Ansicht vertreten hat, dass ein Recht auf Selbstauskunft technisch erst bis 2012 realisiert werden muss, hat das BMWi die Verfahrensstellen aufgefordert, bereits jetzt zu prüfen inwieweit eine eingeschränkte Lösung vorgezogen implementiert werden kann.

Die im nachfolgenden Konzept beschriebene Lösung hat folgende Modifikationen gegenüber der endgültigen, für 2012 zu realisierenden Selbstauskunftsmethodik:

- Selbstauskunft eines Teilnehmers nur für sich selbst, keine Umsetzung von Vertretungsvollmachten
- Nur elektronische Beantragung mittels Einsatz einer Signaturkarte des Teilnehmers
- Gemeinsam betriebenes Portal der ZSS und RFV über den BfDI
- Der BfDI übernimmt die Funktion einer Abrufenden Behörde, um den zusätzlichen Sicherheitsfaktor des „Vier-Augen-Prinzips“ zu gewährleisten
- Die Auskunft der RFV beschränkt sich auf die vID/vID Historie

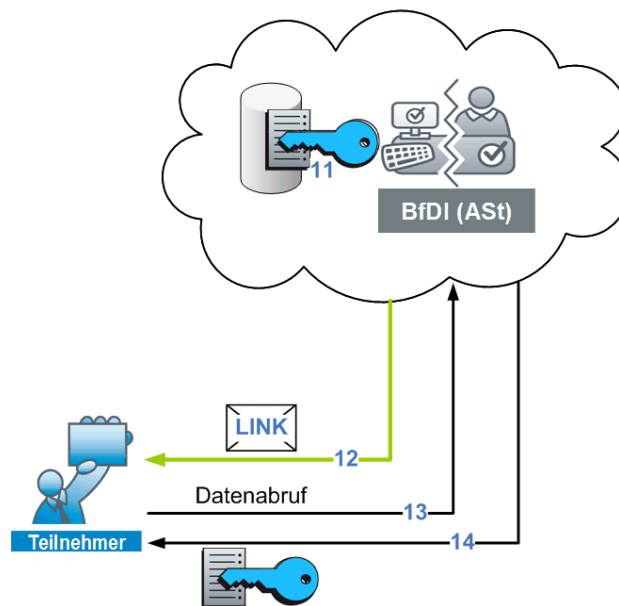


**Selbstauskunft in Ausbaustufe 1 innerhalb des ELENA-Verfahrens**  
**- Gesamtkonzept -**  
Intern

---

5. Die RFV prüft durch Abgleich der Versicherungsnummer/ Verfahrensnummer bei der DSRV ob die gemachten Angaben stimmig sind. Im Erfolgsfall werden die SA-Daten zusammengestellt (Historie der vIDs).
6. Rückmeldung der SA-Daten der RFV an den BfDI.
7. Der BfDI leitet das Selbstauskunfts-Ersuchen des Teilnehmers zusammen mit den SA-Daten der RFV (Historie der vIDs) und dem bereits in Schritt 1 erhaltenen Verschlüsselungsschlüssel des Teilnehmers zur weiteren Bearbeitung an die ZSS.
8. Die ZSS schickt eine Bestätigung, dass das Selbstauskunfts-Ersuchen eingegangen ist und bearbeitet wird.
9. Der BfDI bestätigt dem Teilnehmer, dass sein Antrag auf Selbstauskunft erfolgreich war und mit dem vom BfDI vorgesehenen zeitlichen Versatz auf dem Portal zur Abholung bereit gestellt wird.
10. Die ZSS verschlüsselt die SA-Daten der RFV und der ZSS mit dem Verschlüsselungszertifikat des Teilnehmers und übermittelt diese verschlüsselten SA-Daten an den BfDI. Dieser Vorgang erfolgt aufgrund des gewünschten zeitlichen Versatzes asynchron.

Das folgende Schaubild illustriert den Teilprozess Datenabruf (Punkte 11-14)

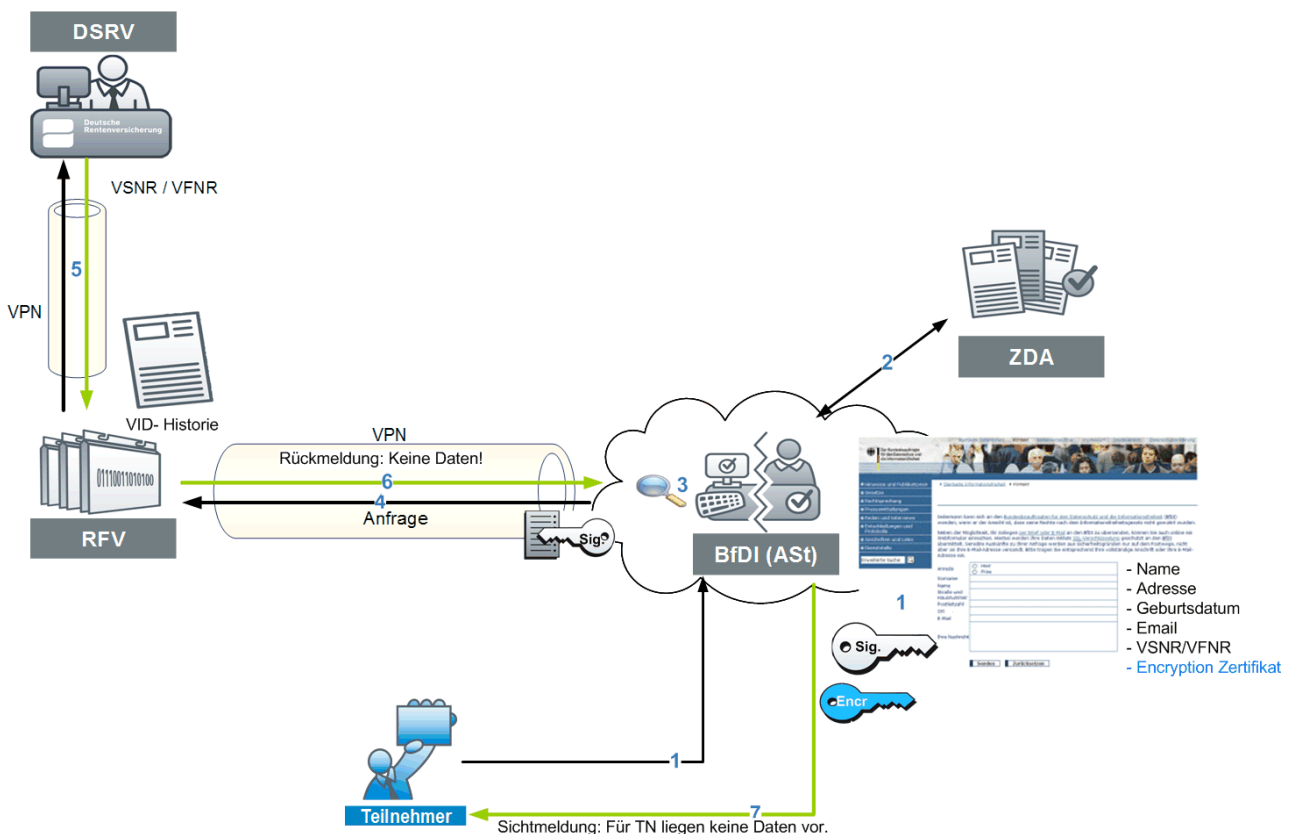


11. Der BfDI speichert die verschlüsselten SA-Daten, bis der Teilnehmer sie abholt. Danach werden die Daten gelöscht, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beantragung der Selbstauskunft durch den Teilnehmer.
12. Sobald – bei Einhaltung der vorgesehenen Wartezeit – der Datensatz auf dem Portal bereit gestellt ist, erhält der Teilnehmer eine Mail mit einem Link zum Datensatz.
13. Der Teilnehmer navigiert über den Link auf die Downloadlokalisation der SA-Daten beim BfDI.

**Selbstauskunft in Ausbaustufe 1 innerhalb des ELENA-Verfahrens**  
**- Gesamtkonzept -**  
**Intern**

14. Der Teilnehmer lädt seine SA-Daten herunter und kann diese mit seinem Secret Key entschlüsseln.
15. Optional könnte es eine Variante geben, bei der die ZSS die Daten nicht verschlüsselt an den BfDI übermittelt sondern direkt ausdruckt und via Papier an die letztgespeicherte Teilnehmeradresse aus dem Datensatz des Arbeitgebers versendet. Diese Variante wird spätestens dann benötigt, wenn der nPA, der kein Verschlüsselungszertifikat besitzt, als zulässige Signaturkarte eingesetzt wird.

Das folgende Schaubild illustriert den Selbstauskunftsprozess im Falle des Nichtvorhandenseins von Daten



Die Punkte 1 bis 5 entsprechen dem weiter oben geschilderten Regelprozess. Sollte der Abgleich der RFV mit der DSRV ergeben, dass für den Antragsteller noch keine Daten im ELENA Verfahren erhoben wurden, wird ein leerer DBID versandt (Schritt 6). Der BfDI interpretiert diesen leeren DBID entsprechend und informiert den Teilnehmer in Schritt 7.

## 2.1 Alternativen

Das hier beschriebene Verfahren sieht vor, dass der BfDI als "Ersatz für die Abrufende Behörden" fungiert. Für große abrufende Behörden (z.B. für die BA) ist ein VPN vorgesehen.

### 2.1.1 HTTPS

Alternativ kann vom BfDI auch https genutzt werden.

Beide Möglichkeiten (VPN oder HTTPS) bedeuten, dass der BfDI eine entsprechende Infrastruktur aufbaut, die nur für den Übergangszeitraum bis 2012 geschaffen werden müsste.

### 2.1.2 Direkte Geltendmachung

Der Teilnehmer kann nach dem ELENA-Verfahrensgesetz auch den Anspruch direkt gegenüber der ZSS und der RFV geltend machen. Um den besonderen Sicherheitsansprüchen im ELENA-Verfahren gerecht zu werden, soll bei direkter Geltendmachung der Ansprüche auch der BfDI zwischengeschaltet werden.



Bei Geltendmachung gegenüber der RFV wäre beim letzten Schaubild das Icon der ZSS durch jenes der RFV zu ersetzen, die Lieferung einer VID bzw. ZID würde hier entfallen.

Auch bei diesem Verfahren müsste eine entsprechende Infrastruktur beim BfDI aufgebaut werden.

## 3 Datensätze

Für die Datenübermittlung zwischen der ZSS, der RFV, der DSRV und dem BfDI ist der nachstehend beschriebene Datensatz mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden:

- MVDS -SA - Multifunktionaler Verdienstdatensatz für das Selbstauskunft-Verfahren

**Selbstauskunft in Ausbaustufe 1 innerhalb des ELENA-Verfahrens**  
**- Gesamtkonzept -**  
Intern

---

Der Datensatz „Multifunktionaler Verdienstdatensatz für das Selbstauskunft-Verfahren (MVDS-SA)“, wird in dem Format, in dem er im Meldeverfahren nach der DEÜV genutzt wird, geliefert – ausgenommen sind die DEÜV-Standarddaten und ungenutzte Felder (vgl. Anlage 1).

Der MVDS-SA besteht aus folgenden Teilen bzw. Bestandteilen:

- Datenbaustein: DBNA Name
- Datenbaustein: DBGB Geburtsangaben
- Datenbaustein: DBAN Anschrift
- Datenbaustein: DBVR Vergabe/Rückmeldung der aktuellen VSNR/VFNR
- Datenbaustein: DBSQ Rückmeldung von stillgelegten VSNR/VFNR
- Datenbaustein: DBID Rückmeldung der vID

Der Datensatz MVDS und die oben genannten Datenbausteine sind im Dokument „Datensätze und Datenbausteine im ELENA-Verfahren für den Datenaustausch zwischen der ZSS, der RFV und der DSRV“ beschrieben.

Dieses Dokument ist die Anlage zu den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Kommunikation zwischen der Zentralen Speicherstelle, der Registratur Fachverfahren und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 28b Absatz 6 SGB IV“. Beide Dokumente sind auf der offiziellen ELENA Seite veröffentlicht unter:

<http://www.das-elena-verfahren.de/verantwortung/gremien/ak-elena/gemeinsame-grundsaeetze-zss-rfv-dsrv>

**Anlage 1** listet alle Felder des MVDS-SA auf. In der letzten Spalte, erscheinen Daten, die mehrfach gleich lautend gemeldet wurden, nur einmal (z. B. Name). Daten die mehrfach unterschiedlich gemeldet wurden (z. B. Steuerpflichtiger Bezug), werden – wie in der Anlage angedeutet – monatlich ausgegeben. Felder, für die keine Meldungen erstattet wurden, erscheinen gar nicht. Daher ist der Datensatz in aller Regel deutlich kürzer als in Anlage 1 dargestellt.

In der Anlage 1 wurde exemplarisch ein Datensatz das Jahr 2010 zusammengestellt. Grundsätzlich wird allerdings immer der Zeitraum abgebildet, für den Daten gespeichert sind.

### **3.1 Der Teilnehmer beantragt die Selbstauskunft auf dem Webportal des BfDI**

Bei der Beantragung der Selbstauskunft über zu seiner Person gespeicherte Daten hat der Teilnehmer die Wahl zwischen folgenden Selbstauskunftsarten (intern als Parameter definiert; die eXTra-konforme Spezifizierung dieses Parameters muss in Absprache mit allen Beteiligten abgestimmt werden):

- a) Auskunft Standard: Auskunft über gespeicherte Daten bei der RFV und der ZSS,
- b) Auskunft RFV: Auskunft über gespeicherte Daten bei der RFV,
- c) Auskunft ZSS: Auskunft über gespeicherte Daten bei der ZSS.

Standardmäßig ist die Option „Auskunft über gespeicherte Daten bei der RFV und der ZSS“ aktiviert.

**Selbstauskunft in Ausbaustufe 1 innerhalb des ELENA-Verfahrens**  
**- Gesamtkonzept -**  
Intern

---

Beim Ausfüllen des Anmeldeformulars kann die Dateneingabe bzw. Datenspeicherung gemäß Anlage 5 der Verfahrensbeschreibung (Anlage 5 Version 1., Stand 15.12.2009) mit Plausibilitätsprüfung der Eingabefelder unterstützt werden. Das Dokument ist auf der offiziellen ELENA-Verfahren-Seite veröffentlicht unter:

<http://www.das-elena-verfahren.de/verantwortung/gremien/ak-elena/verfahrensbeschreibung/verfahrensbeschreibung-anlage-5/view>

Abhängig davon, welche Selbstauskunftsart der Teilnehmer gewählt hat, werden die Daten an den BfDI wie folgt übergeben:

a) Auskunft über die Daten, die bei der RFV und ZSS gespeichert sind (Standard)

Es werden folgende Daten an den BfDI übergeben:

Bezeichnung	Beschreibung	M / O	Datentyp
MVDS-SA	Zeilen 064 bis 075 (VSNR-VFNR) und die Zeilen 218 bis 245	M	
DBNA, DBGB, DBAN	Datenbausteine DBNA, DBGB, DBAN	M	
encr. Zertifikat	Verschlüsselungszertifikat des Teilnehmers	O	
Parameter <Auskunft Standard>	Auskunft über gespeicherte Daten bei RFV und ZSS	M	
E-Mailadresse	gültige E-Mail-Adresse des Teilnehmers	O	

Der Teilnehmer signiert die Daten qualifiziert

b) Auskunft über die Daten, die nur bei der RFV gespeichert sind

Es werden folgende Daten an den BfDI übergeben:

Bezeichnung	Beschreibung	M / O	Datentyp
MVDS-SA	Zeilen 064 bis 075 (VSNR-VFNR) und die Zeilen 218 bis 245	M	
DBNA, DBGB, DBAN	Datenbausteine DBNA, DBGB, DBAN	M	
encr. Zertifikat	Verschlüsselungszertifikat des Teilnehmers	O	
Parameter <Auskunft RFV>	Auskunft über gespeicherte Daten bei der RFV	M	
E-Mailadresse	gültige E-Mail-Adresse des Teilnehmers	O	

Der Teilnehmer signiert die Daten qualifiziert.

c) Auskunft über die Daten, die nur bei der ZSS gespeichert sind

Es werden folgende Daten an den BfDI übergeben:

Bezeichnung	Beschreibung	M / O	Datentyp
-------------	--------------	-------	----------

**Selbstauskunft in Ausbaustufe 1 innerhalb des ELENA-Verfahrens**  
**- Gesamtkonzept -**  
 Intern

---

MVDS-SA	Zeilen 064 bis 075 (VSNR-VFNR) und die Zeilen 218 bis 245	M	
DBNA, DBGB, DBAN	Datenbausteine DBNA, DBGB, DBAN	M	
Encr. Zertifikat	Verschlüsselungszertifikat des Teilnehmers	O	
Parameter <Auskunft ZSS>	Auskunft über gespeicherte Daten bei der ZSS	M	
E-Mailadresse	gültige E-Mailadresse des Teilnehmers	O	

Der Teilnehmer signiert die Daten qualifiziert.

Fehler werden als Meldung mit einem ausführlichen Hinweis zurückgegeben. Im Folgenden sind die Fehlerarten benannt:

- Es ist kein Stammsatz vorhanden
- VSNR ist stillgelegt ohne Verweis auf eine aktuelle VSNR
- VSNR ist totgelegt ohne Verweis auf eine aktuelle VSNR
- Persönliche Daten passen nicht zur VSNR

### 3.2 Anmeldung und Selbstauskunft-Ersuchen des BfDI bei der RFV

Der BfDI übernimmt die Daten des Teilnehmers über das Portal, führt Prüfungen durch (siehe Kapitel 2 und Kapitel 5) und gibt folgende Daten weiter:

Es werden folgende Daten an die RFV übergeben:

Bezeichnung	Beschreibung	M / O	Datentyp
MVDS-SA	Aus dem MVDS Datensatz nur die Zeilen 064 bis 075 (VSNR-VFNR) und die Zeilen 218 bis 245	M	
DBNA, DBGB, DBAN	Datenbausteine DBNA, DBGB, DBAN	M	

Der BfDI signiert die Daten.

### 3.3 Validierung der Versicherungsnummer / Verfahrensnummer bei der DSRV

DSRV prüft, ob die mit den Datenbausteinen gelieferte Versicherungs- oder Verfahrensnummer zum Stammdatensatz passt.

Die Rückmeldung der Versicherungsnummer oder der Verfahrensnummer durch die DSRV an die RFV erfolgt grundsätzlich mit dem bis auf die Kennzeichnung der vorhandenen Datenbausteine inhaltlich unveränderten Datensatz MVDS-SA ohne die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN.

- Bei vorliegender Personenidentität werden die aktuelle Versicherungsnummer in den

**Selbstauskunft in Ausbaustufe 1 innerhalb des ELENA-Verfahrens**  
**- Gesamtkonzept -**  
Intern

---

Datenbaustein DBVR und ggf. zugehörige stillgelegte Versicherungsnummern oder Verfahrensnummern in den Datenbaustein DBSQ eingetragen.

- Sofern die Versicherungsnummer nicht mit den gelieferten Daten übereinstimmt, erfolgt eine Fehlermeldung mit dem Datenbaustein DBFE.

Folgende Kombinationen zwischen dem Datensatz MVDS-SA und Datenbausteinen sind möglich:

a) DSRV liefert die gültige Versicherungsnummer

Es werden folgende Daten an die RFV übergeben:

Bezeichnung	Beschreibung	M / O	Datentyp
MVDS-SA	Aus dem MVDS Datensatz nur die Zeilen 064 bis 075 (VSNR-VFNR) und die Zeilen 218 bis 245	M	
DBVR	gültige Versicherungs- oder Verfahrensnummer	M	

b) DSRV liefert eine Fehlermeldung

Es werden folgende Daten an die RFV übergeben:

Bezeichnung	Beschreibung	M / O	Datentyp
MVDS -SA	Aus dem MVDS Datensatz nur die Zeilen 064 bis 075 (VSNR-VFNR) und die Zeilen 218 bis 245	M	
DBFE	Fehlermeldungen	M	

c) DSRV liefert die aktuell gültige Versicherungsnummer und eine oder mehrere stillgelegte Versicherungsnummern

Es werden folgende Daten an die RFV übergeben:

Bezeichnung	Beschreibung	M / O	Datentyp
MVDS -SA	Aus dem MVDS Datensatz nur die Zeilen 064 bis 075 (VSNR-VFNR) und die Zeilen 218 bis 245	M	
DBVR	gültige Versicherungs- oder Verfahrensnummer	M	
DBSQ	Stillgelegte Versicherungs- oder Verfahrensnummer	M	

### 3.4 Rückmeldung der SA-Daten an den BfDI

**Selbstauskunft in Ausbaustufe 1 innerhalb des ELENA-Verfahrens**  
**- Gesamtkonzept -**  
Intern

---

Bei einer gültigen Versicherungs- oder Verfahrensnummer des Teilnehmers ermittelt die RFV die dazu bereits bestehende vorläufige Identitätsnummer des Teilnehmers.

Die RFV sendet grundsätzlich den ursprünglich durch den BfDI übermittelten Datensatz MVDS-SA ohne die ursprünglich übermittelten Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN an den BfDI zurück.

Folgende Kombinationen zwischen dem Datensatz MVDS-SA und Datenbausteinen sind möglich:

a) RFV liefert die vorhandene vID (inklusive vID-Historie)

Sofern die Versicherungs- oder Verfahrensnummer im Stammsatzbestand der DSRV vorhanden ist und eindeutig einer Person zugeordnet werden kann, erfolgt die Rückmeldung der zu der Person bei der RFV gespeicherten vID /vID-Historie mit angehängtem Datenbaustein DBID.

Es werden folgende Daten an den BfDI übergeben:

Bezeichnung	Beschreibung	M / O	Datentyp
MVDS -SA	Aus dem MVDS Datensatz nur die Zeilen 064 bis 075 (VSNR-VFNR) und die Zeilen 218 bis 245	M	
DBID	die (bereits) vorhandene vID/vID-Historie	M	

Hat der Teilnehmer nur die Daten der RFV angefragt (Parameter Auskunft RFV), dann wird ihm durch den BfDI (nach Verschlüsselung durch die ZSS) lediglich der Inhalt des Datenbausteins DBID geliefert.

b) Die RFV leitet den durch die DSRV gelieferten Datenbaustein DBFE weiter

Ist die Versicherungs- oder Verfahrensnummer nicht vorhanden oder stimmen die gelieferten Personendaten nicht mit der Versicherungsnummer überein, wird der von der DSRV um einen oder mehrere Datenbausteine DBFE ergänzte Datensatz MVDS-SA von der RFV an den BfDI weitergeleitet.

Es werden folgende Daten an den BfDI übergeben:

Bezeichnung	Beschreibung	M / O	Datentyp
MVDS -SA	Aus dem MVDS Datensatz nur die Zeilen 064 bis 075 (VSNR-VFNR) und die Zeilen 218 bis 245	M	
DBFE	eine oder mehrere Fehlermeldungen	M	

Der BfDI interpretiert die Fehlermeldungen und informiert den Teilnehmer direkt innerhalb des Anmeldeprozesses im Portal.

c) Die RFV liefert die vorhandene vID und leitet die durch die DSRV gelieferte gültige und eine stillgelegte Versicherungsnummer weiter

**Selbstauskunft in Ausbaustufe 1 innerhalb des ELENA-Verfahrens**  
**- Gesamtkonzept -**  
 Intern

---

Ist die Versicherungs- oder Verfahrensnummer mit einem Verweis auf eine aktuelle Nummer stillgelegt, wird zusätzlich der Datenbaustein DBVR mit der aktuellen Versicherungs- oder Verfahrensnummer von der RFV an den BfDI weitergeleitet.

Es werden folgende Daten an den BfDI übergeben:

Bezeichnung	Beschreibung	M / O	Datentyp
MVDS -SA	Aus dem MVDS Datensatz nur die Zeilen 064 bis 075 (VSNR-VFNR) und die Zeilen 218 bis 245	M	
DBID	die (bereits) vorhandene vID /vID Historie		
DBVR	gültige Versicherungs- oder Verfahrensnummer	M	
DBSQ	eine oder mehrere stillgelegte Versicherungs- oder Verfahrensnummern		

d) Der Teilnehmer ist noch nicht zum ELENA-Verfahren angemeldet, eine vID zum Teilnehmer ist in der RFV Datenbank nicht vorhanden

Es werden folgende Daten an den BfDI übergeben:

Bezeichnung	Beschreibung	M / O	Datentyp
MVDS -SA	Aus dem MVDS Datensatz nur die Zeilen 064 bis 075 (VSNR-VFNR) und die Zeilen 218 bis 245	M	
DBID=leer	DBID mit dem WERT =leer		

Der BfDI interpretiert den Wert des DBID und informiert den Teilnehmer direkt innerhalb des Anmeldeprozesses im Portal.

### 3.5 Selbstauskunfts-Ersuchen des BfDI bei der ZSS

Es werden folgende Daten an den BfDI übergeben:

Bezeichnung	Beschreibung	M / O	Datentyp
DBID	die (bereits) vorhandene vID/vID-Historie	M	
encr. Zertifikat	Verschlüsselungszertifikat des Teilnehmers	O	
Parameter <Auskunft Standard>	Auskunft über gespeicherte Daten bei RFV und ZSS	M	
E-Mailadresse	gültige E-Mail-Adresse des Teilnehmers	O	

### 3.6 ZSS liefert asynchron verschlüsselte SA-Daten

Vgl. Anlage 1.

## 4 Technisches Grobkonzept

### 4.1 Schnittstellen / Datenübermittlung

#### 4.1.1 Austauschformat BfDI – RFV - ZSS

Als Kommunikationsprotokoll wird ein intern abgestimmtes XML-basiertes Verfahren verwendet, das auf dem eXTra-Standard aufbaut. Dies kann zur Folge haben, dass diese Schnittstelle bei Änderungen des eXTra-Standards nicht aktualisiert wird. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich synchron über http/https.

Die Strukturen können den Schnittstellenbeschreibungen (siehe Referenz-Dokumente „Schnittstellenbeschreibung ZSS-RFV“ und „Schnittstellenbeschreibung RFV-DSRV“) entnommen werden. Im Echtbetrieb wird aus Performancegründen keine Schemavalidierung der Anfragen und Rückantworten durchgeführt. Dabei kann sich der Nutzdatenteil innerhalb der „CharSequence“ bis zu 20.000 mal wiederholen. Die einzelnen Nutzdatensätze sind durch ein „CRLF“ getrennt. Die CharSequence selbst darf sich nicht wiederholen. Der BfDI sendet ihre SendungsID in der RFV-Anfrage im Feld „RequestID“. Bei der Anfrage der RFV an DSRV wird die RequestID des BfDI weiter verwendet und durch die interne RequestID der RFV ergänzt. Die DSRV liefert in der ResponseID an die RFV ihre Ticket-Nummer. Die RFV ergänzt bei der Rückantwort an den BfDI ihre eigene ResponseID.

Dies wird durch folgendes Beispiel veranschaulicht:

Prozess	RequestID	ResponseID
BfDI-RFV Anfrage	12345	n.v.
RFV-DSRV Anfrage	12345_abcd	n.v.
RFV-DSRV Antwort	12345_abcd	98765
BfDI-RFV Antwort	12345	98765_zyxwv

### 4.2 Synchrone / Asynchrone Kommunikation

Der Gesamtprozess der Auslieferung der SA-Daten an den Teilnehmer erfolgt aufgrund der gewünschten Zeitverzögerung asynchron.

Dies betrifft die Übermittlung der verschlüsselten SA-Daten durch die ZSS an den BfDI.

Die Kommunikation mit dem Teilnehmer erfolgt in ihren Teilschritten synchron:

- **Beantragen der Selbstauskunft**  
Die Beantragung der Selbstauskunft auf dem Portal des BfDI mündet in eine Bestätigung der erfolgten Annahme bei der ZSS durch den BfDI
- **Abholen der SA-Daten**  
Der Teilnehmer navigiert mit Hilfe des zugesandten Links zur Speicherstelle seiner SA-Daten und lädt diese herunter. Im Nachgang kann er mit Hilfe seines Secret-Keys die Daten entschlüsseln

Vergleiche hierzu die Ausführungen im Abschnitt zur Gesamtübersicht (Abschnitt 2).

### **4.3 Protokollierung**

#### **4.3.1 BfDI**

Bezüglich der Selbstauskunft werden protokolliert:

- Datum der Antragstellung
- Versicherungsnummer des Teilnehmers
- ZID der BfDI Signaturkarte
- Datum der Bereitstellung der SA-Daten
- Datum der Abholung der SA-Daten
- Datum der Löschung der SA-Daten

#### **4.3.2 ZSS**

Bezüglich der Selbstauskunft werden protokolliert:

- Datum der Antragstellung
- Versicherungsnummer des Teilnehmers
- ZID der Teilnehmersignaturkarte
- Freigabe durch den BfDI
- Datum der Bereitstellung der SA-Daten
- Datum der Abholung der SA-Daten
- Datum der Löschung der SA-Daten

#### **4.3.3 RFV**

Die Protokollierung bei der RFV erfolgt analog zu den Anforderungen aus §100 Abs. 7 SGB IV.

Die Protokollierung umfasst:

- das Ereignis (Anfrage Selbstauskunft),
- den Zeitpunkt des Eingangs und des Ausgangs,
- die gemeldete Versicherungs- oder Verfahrensnummer,
- und die Bestätigung der Deutschen Rentenversicherung Bund über die Richtigkeit der Versicherungs- oder Verfahrensnummer.

### **4.4 Löschung**

Durch das Verfahren zur Selbstauskunft werden keine neue Daten in die Datenbasen der ZSS und der RFV eingepflegt. Regelungen zur Löschung von Daten sind daher an dieser Stelle nicht erforderlich.

Die zusätzlichen Protokolldaten werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen gelöscht.

### **4.5 Architektur der ZSS und der RFV**

Die Kommunikation zwischen BfDI und ZSS sowie die Anbindung zur RFV wird jeweils mittels einer Standleitung und eines VPN (bei Alternative 2.1.1 per https) hergestellt. Es gelten analog die Vereinbarungen zwischen der ZSS und der RFV im Arbeitgeberverfahren.

Innerhalb der ZSS und der RFV wird vom BfDI die Innere Sicherheitsschicht (ISS) angesprochen, die keine Verbindung zum Internet hat.

## **5 Vertrauliche und authentische Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten**

Es sind folgende Kommunikationsverbindungen bezüglich einer vertraulichen und authentischen Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten zu betrachten:

- 1.) Der Teilnehmer beantragt eine Selbstauskunft am Portal des BfDI.
- 2.) Der BfDI fragt den Status des TN Zertifikates an.
- 3.) Der BfDI kommuniziert mit der RFV.
- 4.) Die RFV kommuniziert mit der DSRV.
- 5.) Der BfDI kommuniziert mit der ZSS.
- 6.) Die ZSS kommuniziert mit der DSRV.
- 7.) Der Teilnehmer holt die Daten zur Selbstauskunft ab.

Zu jedem der oben genannten Kommunikationsschritte wird nachfolgend aufgeführt, wie eine authentische und vertrauliche Kommunikation umgesetzt wird.

Zu 1.) Der Teilnehmer beantragt eine Selbstauskunft am Portal des BfDI. Die vertrauliche Kommunikation erfolgt über https. Der BfDI authentisiert sich mit einem Serverzertifikat. Eine https Clientauthentifizierung findet nicht statt. Der Teilnehmer beantragt die Selbstauskunft mittels Willenserklärung durch eine qualifizierte Signatur (vgl. hierzu Abschnitt 5.3).

Der Teilnehmer wird im Verfahren wie folgt identifiziert:

- a.) Der BfDI vergleicht die Zertifikatsdaten aus dem qualifizierten Zertifikat (Common Name) mit den auf der Eingabemaske des Portals getätigten Angaben. Im Positivfall wird ein DBNA erstellt.
- b.) Die RFV führt nachfolgend einen Datenabgleich bei der DSRV durch und überprüft, ob die Kombination aus DBNA und der Versicherungsnummer/ Verfahrensnummer schlüssig ist (vgl. Kommunikationsschritt 6 aus diesem Abschnitt). Der Teilnehmer stellt bei der Beantragung sein Verschlüsselungszertifikat zur Verfügung. Der Teilnehmer signiert in seiner Beantragung auch das Verschlüsselungszertifikat, wodurch die Authentizität des Verschlüsselungszertifikates sicher gestellt ist (vergleiche hierzu Abschnitt 5.2).

Zu 2.) Der BfDI fragt beim ZDA nach dem Status des Zertifikates. Dies erfolgt mittels OCSP via https. Die OCSP Nachricht ist vom ZDA signiert.

Zu 3.) Die vertrauliche Kommunikation zwischen BfDI und RFV wird durch die Realisierung eines VPN hergestellt. Die authentische Kommunikation mit dem BfDI wird sichergestellt, indem die (technische) Signatur mit einem fortgeschrittenen Zertifikat des BfDI (wie es in Abschnitt 5.1 in diesem Dokument beschrieben ist) vorgenommen wird. Da die RFV keine Online Statusüberprüfung vornehmen kann, wird das fortgeschrittene Zertifikat organisatorisch der RFV bekannt gemacht.

Zu 4.) Die RFV kommuniziert mit der DSRV, wie dies bereits im Arbeitgeberverfahren etabliert ist, vertraulich und authentisch über ein VPN.

Zu 5.) Die vertrauliche Kommunikation zwischen BfDI und ZSS wird durch die Realisierung eines VPN hergestellt. Die authentische Kommunikation mit dem BfDI wird sichergestellt, indem die (technische) Signatur mit einem fortgeschrittenen Zertifikat des BfDI (wie in Abschnitt 5.1 in diesem Dokument beschrieben) vorgenommen wird. Die ZSS verschlüsselt die Daten zur Selbstauskunft mit dem Verschlüsselungszertifikat des Teilnehmers, das dieser bei Beantragung zur Verfügung gestellt hat. Von einer Statusüberprüfung des Verschlüsselungszertifikates wird abgesehen. Wenn der Teilnehmer kein Verschlüsselungszertifikat zur Verfügung gestellt hat (wie dies beispielsweise der Fall ist, wenn der nPA zur Erzeugung der Signatur verwendet wurde), versendet die ZSS die SA-Daten per gelber Post.

Zu 6.) Die ZSS kommuniziert mit der DSRV, wie dies bereits im Arbeitgeberverfahren etabliert ist, vertraulich und authentisch über ein VPN.

Zu 7.) Wenn der Teilnehmer bei Beantragung ein Verschlüsselungszertifikat zur Verfügung gestellt hat, werden die SA-Daten dem Teilnehmer zum Download angeboten.

Die vertrauliche Online-Kommunikation erfolgt über https. Der BfDI authentisiert sich mit einem Serverzertifikat. Eine https Clientauthentifizierung ist nicht erforderlich, da nur der Teilnehmer die Daten mit seinem privaten Verschlüsselungsschlüssel entschlüsseln kann.

### **5.1 Fortgeschrittenes Signatur-Zertifikat des BfDI**

Der BfDI verwendet zur Authentisierung ein fortgeschrittenes Zertifikat. Grundsätzlich werden die gleichen Anforderungen an das Zertifikat gestellt, wie dies im ELENA-Verfahrensgesetz unter § 102 Abs. 1 Satz 5 formuliert ist. Die genaue Ausprägung der Umsetzung der gesetzlichen Anforderung ist noch zu definieren.

### **5.2 Fortgeschrittenes Verschlüsselungs-Zertifikat des Teilnehmers**

Auf jeder handelsüblichen Signaturkarte ist neben dem (qualifizierten) Signaturzertifikat auch ein (fortgeschrittenes) Verschlüsselungszertifikat enthalten. Eine Ausnahme bildet der neue Personalausweis (nPA), der über kein Verschlüsselungszertifikat verfügt.

Es ist noch festzulegen, welche Austauschformate von der ZSS unterstützt werden.

### **5.3 Qualifiziertes Zertifikat des Teilnehmers**

Der Teilnehmer signiert den Antrag zur Selbstauskunft qualifiziert. Es gelten die allgemeinen Anforderungen aus dem ELENA-Verfahren:

- Um einen Rückbezug des Versicherten zum Zertifikatsinhaber zu ermöglichen, sind keine Pseudonyme im Common Name der qualifizierten Zertifikate zugelassen.

Weiter sind die Anforderungen aus dem jeweils gültigen Signaturgesetz und der Signaturverordnung zur Erstellung einer qualifizierten Signatur umzusetzen.

## 6 Abkürzungen

BfDI	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
DSRV	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
ELENA	Elektronischer Entgeltnachweis
http(s)	HyperText Transfer Protocol (Secure)
ISS	Innere Sicherheitsschicht
nPA	neuer Personalausweis
OCSP	Online Certificate Status Protocol
QES	Qualifizierte elektronische Signatur
RFV	Registratur Fachverfahren
SA-Daten	Ergebnis aus Selbstauskunfts-Ersuchen eines Teilnehmers
TN	Teilnehmer
ZDA	Zertifizierungsdiensteanbieter
ZSS	Zentrale Speicherstelle

## 7 Anlagen

Anlage 1: MVDS-SA

## 8 Referenzen

„Datensätze und Datenbausteine im ELENA-Verfahren für den Datenaustausch zwischen der ZSS, der RFV und der DSRV“.

„Schnittstellenbeschreibung ZSS-RFV“

„Schnittstellenbeschreibung RFV-DSRV“

## 9 Änderungsinformation

Version 0.1	20.04.2010	Stefanie Fox, ITSG	Entwurf Dokumentengliederung
Version 0.2.0	23.04.2010	Patricia Böhmer, ITSG	Datensätze
Version 0.2.1	26.04.2010	Stefanie Fox, ITSG	Kapitel 4 und 5, soweit ITSG und Review zu Version 0.2.0
Version 0.2.2	27.04.2010	Stefanie Fox, ITSG	Review über ITSG Eingaben
Version 0.3	28.04.2010	Stefanie Fox, ITSG	Gesamtredaktion, Einpflegen von Review
Version 0.4	30.04.2010	Dr. Thomas Federl, ZSS	Gesamtredaktion, Einpflege der Vorschläge der ZSS

**MVDS ohne Datenbaustein**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>DATUM-ERSTELLUNG</b>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional) Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VSNR-VFNR</b>	Versicherungsnummer oder Verfahrensnummer in der Form: bbttmmjjassp Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BBNR-VU</b>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der ZSS ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>AKTENZEICHEN-VERURSACHER</b>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der ZSS: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des / der Beschäftigten Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BBNR-KK</b>	Betriebsnummer der für den /die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE</b>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>PERSONENGRUPPE</b>	Personengruppe gemäß Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV nnn Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ABGABEGRUND</b>	Grund der Abgabe: 00 = laufende Beschäftigung 10 = Beginn der Beschäftigung 30 = Ende der Beschäftigung 40 = Beginn und Ende der Beschäftigung in einem Monat 48 = Ausscheiden bei Eintritt in den Ruhestand oder Altersrentenbezug 49 = Tod Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>STAATSANGEHOERIGKEIT S-SC</b>	entfällt hier; Grundstellung liefern!	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BEAMTENTAETIGKEIT</b>	Ist diese Person als Beamter/Richter/Soldat tätig? J = ja N = nein Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MELDEMONAT BEGINN</b>	Anfangsdatum des Zeitraumes innerhalb des Meldemonats, der durch diese Meldung abgedeckt wird (in der Regel der 1. des Monats) in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MELDEMONAT ENDE</b>	Enddatum des Zeitraumes innerhalb des Meldemonats, der durch diese Meldung abgedeckt wird (in der Regel der letzte Tag des Monats) in der Form: tt Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**MVDS ohne Datenbaustein**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>BBNR-ALT</b>	Abweichende Betriebsnummer des Unternehmens, mit der die Meldung des Vormonats gemeldet wurde. Diese Nummer ist nur dann zu melden, wenn ein innerbetrieblicher Wechsel stattgefunden hat und der Teilnehmer mit einer neuen Betriebsnummer gemeldet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>DATENSATZ-ID</b>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der ZSS: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des / der Beschäftigten. Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KENNZSTORNO</b>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-GRUNDDATEN</b>	Datenbaustein DBEN - ELENA Grunddaten zum AG und AN: N = keine Grunddaten J = Grunddaten vorhanden	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-NAME</b>	Datenbaustein DBNA - Name: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-GEBNAME</b>	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-ANSCHRIFT</b>	Datenbaustein DBAN - Anschrift: N = keine Anschriftsangaben J = Anschriftsangaben vorhanden	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-ARBEITGEBERANGABEN</b>	Datenbaustein DBAG - Arbeitgeberangaben: N = keine Arbeitgeberangaben J = Arbeitgeberangaben vorhanden	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-ABWEICHENDER BESCHAEFTIGUNGSORT</b>	Datenbaustein DBAB - von Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort: N = kein abweichender Beschäftigungsort J = abweichender Beschäftigungsort	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-FEHLZEITEN</b>	Datenbaustein DBFZ - Fehlzeiten: N = keine Fehlzeiten J = Fehlzeiten vorhanden	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-STEUERPFLICHTIGER SONSTIGER BEZUG</b>	Datenbaustein DBSE - steuerpflichtiger sonstiger Bezug: N = keine Beträge J = Beträge vorhanden	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-STEUERFREIE BEZUEGE</b>	Datenbaustein DBSB - Steuerfreie Bezüge: N = keine Beträge J = Beträge vorhanden	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-AUSBILDUNG</b>	Datenbaustein DBAS - Ausbildung: N = keine DBAS-Daten J = DBAS-Daten vorhanden Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-ZUSATZDATEN</b>	Datenbaustein DBZD - Zusatzdaten: N = keine Zusatzdaten J = Zusatzdaten vorhanden	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-NEBENBESCHAEFTIGUNG ARBEITSLOSE</b>	Datenbaustein DBNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose: N = keine DBNB-Daten vorhanden J = DBNB-Daten vorhanden Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>MM-HEIMARBEITER</b>	Datenbaustein DBHA - Heimarbeiter: N = keine DBHA-Daten vorhanden J = DBHA-Daten vorhanden Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

***MVDS ohne Datenbaustein***

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>MM-KUENDIGUNG-ENTLASSUNG</b>	Datenbaustein DBKE - Kündigung/Entlassung: N = keine DBKE-Daten vorhanden J = DBKE-Daten vorhanden Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein ELENA Grunddaten**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>BEGINN AV-DV</b>	Beginn des Arbeits-/Dienstverhältnisses in Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22, 2.3, 2.8, 2.9, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>STEUERKLASSE</b>	Steuerklasse des Arbeitnehmers bzw. Grundstellung 1-6: gemäß der Steuerklassen-Definition oder 0 (keine) Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>FAKTOR</b>	Faktor der Steuerberechnung Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KINDERFREIBETRAG</b>	Kinderfreibetrag des Arbeitnehmers Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>TAETIGKEITS-SC</b>	Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit gemäß Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" (fünfstellig, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) xxxxx Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22, 2.3, 2.8, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KENNZ RECHTSKREIS</b>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland inkl. des ehem. Westteils von Berlin O = neues Bundesland inklusive des ehem. Ostteils von Berlin Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BEITRAGSGRUPPE</b>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22, 2.3, 2.8, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ARBEITSZEIT WOECHENTLICH</b>	vereinbarte Wochenarbeitszeit in Stunden Steht die Wochenarbeitszeit nicht fest, ist ein Durchschnittswert für die im Abrechnungszeitraum geleistete Wochenstundenzahl zu errechnen. Bescheinigung: 2.1, 2.3, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN SUMME STEUERBRUTTO LFD</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>SUMME STEUERBRUTTO LFD</b>	laufendes steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt Bescheinigung: 3.1,5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN SUMME STEUERBRUTTO SONST</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>SUMME STEUERBRUTTO SONST</b>	sonstiges steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt Bescheinigung: 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>SUMME SV-BRUTTO LFD</b>	laufendes Sozialversicherungsbruttoentgelt, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>SUMME SV-BRUTTO EINMAL</b>	einmalig gezahltes Sozialversicherungsbruttoentgelt Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein ELENA Grunddaten**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>VORZEICHEN GESAMTBRUTTOENTGELT</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>GESAMTBRUTTOENTGELT</b>	Gesamtbruttoentgelt gem. § 1 Abs. 2 EBeschRiLi Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ABZUEGE SV KV LFD</b>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, KV laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ABZUEGE SV KV EINMAL</b>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, KV Einmalentgelte Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>RV LFD</b>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, RV laufend bzw. Pflichtbeiträge an berufsständige Versorgungseinrichtungen Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>RV EINMAL</b>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, RV Einmalentgelte bzw. Pflichtbeiträge an berufsständige Versorgungseinrichtungen Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ALV LFD</b>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, ALV laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ALV EINMAL</b>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, ALV Einmalentgelte Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ABZUEGE SV PV LFD</b>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, PV laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ABZUEGE SV PV EINMAL</b>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, PV Einmalentgelte Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN LOHNSTEUER LFD</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>LOHNSTEUER LFD</b>	Lohnsteuer laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN LOHNSTEUER SONSTIGER BEZUG</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>LOHNSTEUER SONSTIGER BEZUG</b>	Lohnsteuer sonstiger Bezug Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN SOLIDARITAETSZUSCHLAG LFD</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>SOLIDARITAETSZUSCHLAG LFD</b>	Solidaritätszuschlag laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN SOLIDARITAETSZUSCHLAG SONSTIGER BEZUG</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein ELENA Grunddaten**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>SOLIDARITAETZUSCHLAG SONSTIGER BEZUG</b>	Solidaritätszuschlag sonstiger Bezug Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN KIRCHENSTEUER LFD</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KIRCHENSTEUER LFD</b>	Kirchensteuer laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN KIRCHENSTEUER SONSTIGER BEZUG</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KIRCHENSTEUER SONSTIGER BEZUG</b>	Kirchensteuer sonstiger Bezug Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Name**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>FAMILIENNAME</b>	Familienname Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORNAME</b>	Vorname Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORSATZ WORT</b>	Vorsatzwort Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>NAMENSZUSATZ</b>	Namenszusatz Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>TITEL</b>	Titel Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Geburtsangaben**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>GB-NAME</b>	Geburtsname Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>GB-VORSATZ WORT</b>	Vorsatzwort des Geburtsnamens Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>GB-NAMENSZUSATZ</b>	Namenszusatz Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>GEBURTSDATUM</b>	Geburtsdatum in der Form: jhjjmmtt Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>GESCHLECHT</b>	Geschlecht M = männlich W = weiblich Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>GB-ORT</b>	Geburtsort Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Anschrift**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>LAENDER-KENNZ</b>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder-(Kfz)-kennzeichen angegeben werden. Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>POSTLEITZAHL</b>	Postleitzahl Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>WOHNORT</b>	Wohnort Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>STRASSE</b>	Straße Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>HAUS-NR</b>	Hausnummer Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ADR-ZUSATZ</b>	Anschriftenzusatz Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Firmenangaben**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>ARBEITGEBERNAME1 DIENSTHERR</b>	Name des Arbeitgebers/des Dienstherrn Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ARBEITGEBERNAME2 DIENSTHERR</b>	zweiter Namensteil des Arbeitgebers/des Dienstherrn Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ARBEITGEBERNAME3 DIENSTHERR</b>	dritter Namensteil des Arbeitgebers/des Dienstherrn Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>LAENDER-KENNZ</b>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder-(Kfz)-kennzeichen angegeben werden. Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>PLZ</b>	Postleitzahl Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ORT</b>	Standort des Beschäftigungsbetriebs Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>STRASSE</b>	Straße Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>HAUS-NR</b>	Hausnummer Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ADR-ZUSATZ</b>	Anschriftenzusatz Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>NAME ANSPRECHPARTNER</b>	Vor- und Familienname des Ansprechpartners beim Arbeitgeber / Dienstherrn Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>TEL-NUMMER ANSPRECHPARTNER</b>	Telefonnummer des Ansprechpartners Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>EMAILADRESSE ANSPRECHPARTNER</b>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein abweichender Beschäftigungsort**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>LAENDERKENNZ BESCHAEFTIGUNGSORT</b>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder-(Kfz)-kennzeichen angegeben werden Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>PLZ</b>	Postleitzahl des Beschäftigungsortes Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BESCHAEFTIGUNGSORT</b>	Ort der Beschäftigung Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Fehlzeiten**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>ANZAHL-FZ</b>	Anzahl der angehängten Fehlzeiteninformationen	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BEGINN FEHLZEIT</b>	Beginn einer Fehlzeit in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1, 2.3, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ART DER FEHLZEIT</b>	Art der Fehlzeit 01 = Krankengeld / Krankentage-geld / KUG-Krankengeld / Übergangsgeld / Verletztengeld 02 = Kranken-/ Verletztengeld bei Pflege eines kranken Kindes 03 = Mutterschutzfrist (Mutterschaft nach §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuschG) 04 = Versorgungskrankengeld 05 = unbesetzt 06 = Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs. 1 PflegeZG 07 = Elternzeit 08 = Einstellung Entgeltersatzleistung wegen voller Erwerbsminderungsrente 09 = Wehrdienst / Eignungsübung / Zivildienst / Wehrübung 10 = unbezahlter Urlaub 11 = sonstige unbezahlte Fehlzeit 12 = unbesetzt 13 = Aussteuerung 14 = unbesetzt 15 = unbesetzt 16 = unwiderrufliche Freistellung ohne Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes Bescheinigung: 2.1, 2.3, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ENDE FEHLZEIT</b>	Ende der Fehlzeit in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1, 2.3, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein steuerpflichtiger sonstiger Bezug**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>ANZAHL STEUERPFLICHTIGER SONSTIGER BEZUG</b>	Anzahl der angehängten steuerpflichtigen sonstigen Bezüge	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN STEUERPFLICHTIGER BEZUG</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>STEUERPFLICHTIGER SONTIGER BEZUG</b>	Höhe des steuerpflichtigen sonstigen Bezuges (steuerpflichtiges Arbeitsentgelt) Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ART DES STEUERPFLICHTIGEN SONSTIGEN BEZUGES</b>	Art des steuerpflichtigen sonstigen Bezuges (Schlüssel): 01 = Weihnachtsgeld 02 = 13. und 14. Monatsgehälter 03 = Urlaubsgeld 04 = Gratifikationen und Tantiemen 05 = Urlaubsabgeltungen 06 = Jubiläumsgeld 07 = Abfindungsbrutto 99 = sonstiges (siehe STSOBARTTX) Bescheinigung: 2.1, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ART DES STEUERPFLICHTIGEN SONSTIGEN BEZUGES TEXT</b>	Art des steuerpflichtigen sonstigen Bezuges (Freitext) Bescheinigung: 2.1, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein steuerfreie Bezüge**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>ANZAHL STEUERFREIE BEZUEGE</b>	Anzahl der angehängten steuerfreien Bezüge	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN STEUERFREIE BEZUEGE</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>STEUERFREIE BEZUEGE</b>	Höhe des steuerfreien Bezuges Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ART DES STEUERFREIEN BEZUGS</b>	Art des Bezuges (Schlüssel): 01 = steuerfreier Anteil der Sonn- / Feiertags- und Nachtzuschläge (§ 3b EStG) 02 = Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse (§ 3 Nr. 56 EStG) und Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG) 03 = Steuerfreier Anteil an Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG) 04 = Entgeltumwandlung zum Zwecke der Einzahlung in eine Altersvorsorgeeinrichtung (steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63 EStG) 05 = Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (§ 32b (1) Nr. 1a EStG) - nach § 264 SGB III - nach § 421 j SGB III (Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer) 06 = Kurzarbeitergeld 07 = Kurzarbeiterkrankengeld 08 = Zuschuss-Wintergeld 09 = Aufstockungsbeträge für Rentenbeiträge in Altersteilzeit oder Zuschläge (§ 3 Nr. 28 EStG) 10 = Aufstockungsbeträge für Bruttoentgelt in Altersteilzeit oder Zuschläge 11 = Zuschuss bei Mutterschaft (§ 14 Abs. 1 MuSchG) 12 = Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften (z.B. § 3 Nr. 1 d EStG) 13 = zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (§ 3 Nr. 31 EStG) 14 = steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse 15 = unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG und Nr. 4a und 4 bf) 16 = Werkzeuggeld (§ 3 Nr. 30 EStG) 17 = Mehraufwandswintergeld 99 = sonstiges (siehe SBARTTX) Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ART DES STEUERFREIEN BEZUGS TEXT</b>	Art des sonstigen steuerfreien Bezuges (Freitext) Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Ausbildung**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>MERKMAL AUSBILDUNG</b>	Merkmal zur Ausbildung: 1 = Ausbildungsverhältnis 2 = Ende der Ausbildung Bescheinigung: generelles Feld	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BEGINN AUSBILDUNG</b>	Datum, an dem die Ausbildung begonnen wurde in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORAUSSICHTLICHES ENDE AUSBILDUNG</b>	Datum, an dem laut Ausbildungsvertrag die Ausbildung beendet wird in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>DATUM TATSAECHLICHES AUSBILDUNGSENDE</b>	Datum, an dem die Ausbildung tatsächlich geendet hat in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Zusatzdaten**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>FIKTIVES BRUTTO</b>	Fiktives Bruttoarbeitsentgelt, das ohne Berücksichtigung von Sonderregelungen beitragspflichtig gewesen wäre (z. B. Gleitzone, Kug, Beschäftigungssicherungsvereinbarung nach § 421t Abs. 7 SGB III, Arbeitsentgelt, welches ohne Altersteilzeitvereinbarung erzielt worden wäre) Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN PAUSCHAL BESTEUERTER ARBEITSLOHN SB</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>PAUSCHAL BESTEUERTER ARBEITSLOHNN SB</b>	pauschal besteuerteter Arbeitslohn nach § 37b EStG (Sachzuwendungen) Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN PAUSCHAL BESTEUERTER ARBEITSLOHN</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>PAUSCHAL BESTEUERTER ARBEITSLOHN</b>	pauschal besteuerteter Arbeitslohn nach §§ 40, 40a EStG Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN SONT PAUSCHAL BESTEUERTER ARBEITSLOHN</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>SONST PAUSCHAL BESTEUERTER ARBEITSLOHN</b>	pauschal besteuerteter Arbeitslohn nach § 40b EStG Bescheinigung: 3.1, 5.3	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>AG-ZUSCHUSS ZUR FREIW. KV</b>	Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung oder zur privaten Krankenversicherung Bescheinigung: 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>AG-ZUSCHUSS ZUR FREIW. PV</b>	Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Pflegeversicherung oder zur privaten Pflegeversicherung Bescheinigung: 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BEITRAG FREIW. KV LFD EINM</b>	Gesamtbeitrag KV bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BEITRAG FREIW. PV LFD EINM</b>	Gesamtbeitrag PV bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>PFLICHTBEITRAG RV BERUFSST. VERSORGUNG</b>	Gesamtpflichtbeitrag zur berufsständischen Versorgung Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN LOHNSTEUER PAUSCHAL</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>LOHNSTEUER PAUSCHAL</b>	Lohnsteuer des pauschal versteuerten Einkommens, vorausgesetzt, die Lohnsteuer des pauschal versteuerten Einkommens wird vom Arbeitnehmer gezahlt Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Zusatzdaten**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>VORZEICHEN SOLIDARITAETZUSCHLAG PAUSCHAL</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>SOLIDARITAETZUSCHLAG PAUSCHAL</b>	Solidaritätszuschlag des pauschal versteuerten Einkommens, vorausgesetzt, der Solidaritätszuschlag des pauschal versteuerten Einkommens wird vom Arbeitnehmer gezahlt Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORZEICHEN KIRCHENSTEUER PAUSCHAL</b>	Plus (+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KIRCHENSTEUER PAUSCHAL</b>	Kirchensteuer des pauschal versteuerten Einkommens, vorausgesetzt, die Kirchensteuer des pauschal versteuerten Einkommens wird vom Arbeitnehmer gezahlt Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>GRUND ARBEITSZEITAENDERUNG</b>	Grund für eine Änderung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit: 1 = Altersteilzeitvereinbarung - wenn Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 ATG gezahlt werden, 2 = Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten mit Arbeitsphasen und Freizeitphasen (§ 7 Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch), 3 = Elternzeit, 4 = Pflegezeit, 5 = Vollzeit auf Teilzeit 6 = Änderung innerhalb der Teilzeit 7 = Änderung Teilzeit auf Vollzeit Bescheinigung: 2.1, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ARBEITSZEITVERGLEICH</b>	die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten in Stunden pro Woche Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Nebenbeschäftigung Arbeitslose**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>ARBEITSSTUNDEN 1. KW DES MONATS</b>	Arbeitsstunden in der ersten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ARBEITSSTUNDEN 2. KW DES MONATS</b>	Arbeitsstunden in der zweiten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ARBEITSSTUNDEN 3. KW DES MONATS</b>	Arbeitsstunden in der dritten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ARBEITSSTUNDEN 4. KW DES MONATS</b>	Arbeitsstunden in der vierten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ARBEITSSTUNDEN 5. KW DES MONATS</b>	Arbeitsstunden in der fünften Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ARBEITSSTUNDEN 6. KW DES MONATS</b>	Arbeitsstunden in der sechsten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>TAG DER AUSGABE BEI HEIMARBEIT</b>	Tag der Ausgabe, falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde (kann wahlweise ein Datum oder Freitext sein, z. B. "1. Montag im Monat") Bescheinigung: 2.21, 2.22	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>TAG DER ABLIEFERUNG BEI HEIMARBEIT</b>	Tag der Ablieferung, falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde (kann wahlweise ein Datum oder Freitext sein, z. B. "1. Montag im Monat") Bescheinigung: 2.21, 2.22	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Heimarbeit**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>URLAUBSANSPRUCH-JAH</b>	Anzahl der beanspruchenden Urlaubstage Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BESCHEINIGTE TATSAECHLICHE URLAUBSTAGE</b>	Anzahl der tatsächlichen Urlaubstage Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>URLAUBSENTGELT</b>	Im bescheinigten Bruttoarbeitsentgelt enthaltenes Urlaubsentgelt Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>GEZAHLTES URLAUBSENTGELT</b>	Urlaubsentgelt gezahlt: 1 = bei Urlaubsantritt 2 = als laufender Entgeltzuschlag Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Kündigung/Entlassung**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>AV ENDE</b>	Ende des Arbeitsverhältnisses am (d.h. "Kündigung zum" oder "Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses am oder bei Ausbildungsverhältnissen das tatsächliche Ende") in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22, 2.3, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BEFRISTETES AV</b>	Handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>SCHRIFTLICHE BEFRISTUNG</b>	Der befristete Arbeitsvertrag wurde schriftlich abgeschlossen. J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>DATUM URSPR BEFRISTUNG</b>	Das Arbeitsverhältnis war bei Abschluss des Arbeitsvertrages befristet zum in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ABSCHLUSS BEFRISTETER ARBEITSVERTRAG</b>	Der befristete Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen am in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VERLAENGERUNG BEFRISTETER ARBEITSVERTRAG</b>	Der befristete Arbeitsvertrag wurde zuletzt verlängert am in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1, 3.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BEFRISTUNG LAENGER ALS ZWEI MONATE</b>	Das befristete Arbeitsverhältnis war für mind. 2 Monate vorgesehen und eine Möglichkeit der Weiterbeschäftigung wurde durch den Arbeitgeber bei Abschluss des Vertrags in Aussicht gestellt. J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ENTLASSUNG-KUENDIGUNG AV AM</b>	Entlassung / Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Abschluss des Aufhebungsvertrages am in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>UNWIDERRUFLICHE FREISTELLUNG MIT WEITERZAHLUNG</b>	Es handelt sich um eine unwiderrufliche Freistellung durch den Arbeitgeber mit tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BEGINN UNWIDERRUFLICHE FREISTELLUNG MIT WEITERZAHL</b>	Datum des Beginns der unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber mit tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ENDE UNWIDERRUFLICHE FREISTELLUNG MIT WEITERZAHLUNG</b>	Datum des Endes der unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber mit tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>LETZTE VOLLSTAENDIGE ENTGELTABRECHNUNG</b>	Monat für den die letzte vollständige Entgeltabrechnung (Rechnungslauf) vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt wurde (d.h. für den standardmäßig keine Änderungsdatensätze mehr zu erwarten sind) in der Form: jhjmm Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Kündigung/Entlassung**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>ENTLASSUNG- KUENDIGUNG AV DURCH</b>	Entlassung / Kündigung des Arbeitsverhältnisses 1 = durch den Arbeitgeber 2 = durch den Arbeitnehmer, Arbeitgeber hätte ansonsten icht zum selben Zeitpunkt gekündigt 3 = durch den Arbeitnehmer, Arbeitgeber hätte ansonsten zum selben Zeitpunkt gekündigt 4 = durch einen Aufhebungsvertrag, Arbeitgeber hätte ansonsten nicht zum selben Zeitpunkt gekündigt 5 = durch einen Aufhebungsvertrag, Arbeitgeber hätte ansonsten zum selben Zeitpunkt gekündigt 6 = kraft Gesetzes oder Tarifvertrag Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KUENDIGUNG- ENTLASSUNG SCHRIFTLICH</b>	Wenn es sich um eine Entlassung / Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber handelt, erfolgte sie schriftlich? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BETRIEBSBEDINGTE KUENDIGUNG</b>	Handelt es sich um eine betriebsbedingte Kündigung gem. § 1a KSchG bzw. hätte der Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt, wenn er die Kündigung ausgesprochen hätte? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KUENDIGUNGSSCHUTZKL AGE GEM. § 4 KSchG</b>	Wurde vom Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG erhoben? J = ja N = nein U = unbekannt Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ART DER ZUSTELLUNG DER KUENDIGUNG</b>	Wie wurde die Kündigung zugestellt? 1 = persönlich 2 = per Post Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KUENDIGUNGSANLASS- ENTLASSUNGSANLASS</b>	Wenn Entlassung / Kündigung des Arbeitsverhältnis durch Arbeitgeber erfolgte oder erfolgt wäre, erfolgte sie wegen vertragswidrigem Verhalten des Arbeitnehmers? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KUENDIGUNGSANLASS ABMAHNUNG</b>	Wenn Kündigung des Arbeitsverhältnisses druch Arbeitgeber wegen vertragswidrigem Verhalten erfolgte, war deshalb bereits eine Abmahnung erfolgt? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>DATUM DER ABMAHNUNG</b>	Datum der vorherigen Abmahnung in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>SCHILDERUNG VERTRAGSWIDRIGEN VERHALTENS- ENTLASSUNG</b>	Schilderung des vertragswidrigen Verhaltens, das Anlass der Kündigung / Entlassung war (Freitext) Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ZUSAETZLICHE KUENDIGUNGSVEREINBA RUNGEN</b>	Existieren zusätzlich vor und / oder nach der Kündigung getroffene Vereinbarungen? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Kündigung/Entlassung**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>SOZIALAUSWAHL VORGENOMMEN</b>	Wurde eine Sozialauswahl vorgenommen? 1 = ja 2 = nein 3 = entfällt, weil personenbedingte Entlassung/Kündigung Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>SOZIALAUSWAHLPRUEFUNG VON AA-NAME</b>	Wenn die Sozialauswahl von einer Arbeitsagentur geprüft wurde: Welche Arbeitsagentur hat geprüft? (Freitext) Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KUENDIGUNG DURCH AG WAERE WANN AUSGESPROCHEN WORDE</b>	Wenn der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hätte, wäre die Kündigung am folgenden Termin ausgesprochen worden in der Form: jhjjmmt Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KUENDIGUNG DURCH AG WAERE ZU WELCHEM ZEITPUNKT AUS</b>	Wenn der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hätte, wäre die Kündigung zum folgenden Termin ausgesprochen worden in der Form: jhjjmmt Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KUENDIGUNGSFRIST</b>	die maßgebende (gesetzl., tarifvertragl., vertragl.) Kündigungsfrist des Arbeitgebers (Zahlenwert bezogen auf die Zeiteinheit in KFZE) Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>KUENDIGUNGSFRIST ZEITEINHEITEN</b>	Zeiteinheit, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde 1 = Kalendertage 2 = Werkzeuge 3 = Wochen 4 = Monate Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BEZUGSZEITPUNKT KUENDIGUNGSFRIST</b>	Terminierung der Kündigungsfrist 1 = zum Ende der Woche 2 = zum 15. des Monats 3 = zum Monatsende 4 = zum Ende des Vierteljahres 5 = ohne festes Ende Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>AUSSCHLUSS DER KUENDIGUNG</b>	Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber / Auftraggeber / Zwischenmeister gesetzlich oder tarifvertraglich ausgeschlossen? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ZEITLICH UNBEGRENZTER AUSSCHLUSS DER KEUNDIGUNG</b>	Die ordentliche Kündigung ist zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>GRUND FUER AUFHEBUNG ZEITLICH UNBEGRENZTEN AUSSCHL</b>	Grund für die fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund, obwohl die ordentliche Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen war (Freitext) Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>GRUND FUER ZEITLICH BEGRENZTEN AUSSCHLUSS DER KUEN</b>	Grund für zeitlich begrenzten Ausschluss der Kündigung (Freitext) Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Kündigung/Entlassung**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>ORDENTLICHE KUENDIGUNG NUR GEGEN LEISTUNG ZULAESSI</b>	Ist die ordentliche Kündigung (tarif-) vertraglich nur bei einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistungen zulässig?	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>FRISTGEBUNDENE KUENDIGUNG BEI ORDENTLICHER KUENDIG</b>	Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund vor oder wären diese ohne besondere (tarif-) vertragliche Kündigung gegeben gewesen? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>LEISTUNGSZAHLUNG BEI BEENDIGUNG DES AV</b>	Erfolgen Zahlungen von Leistungen oder besteht ein Anspruch auf Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Heimarbeitsverhältnisses? 1 = ja 2 = nein 3 = ungewiss Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>GRUND FUER UNGEWISSHEIT LEISTUNGSZAHLUNG</b>	Grund, wenn Leistungsanspruch wie in der Variablen "Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses" ungewiss ist (Freitext) Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ARBEITSENTGELT NACH ENDE AV</b>	Wird das Arbeitsentgelt über das Arbeitsverhältnis hinaus gezahlt? J = ja N = nein U = ungewiss Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>ARBEITSENTGELT NACH ENDE AV BIS</b>	Arbeitsentgelt wird über das Arbeitsverhältnis hinaus gezahlt bis zum in der Form: jhjjmmt Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>URLAUBSABGELTUNG BEI BEENDIGUNG AV</b>	Wurde eine Urlaubsabgeltung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>URLAUBSDAUER NACH ENDE AV</b>	Bei Inanspruchnahme des Urlaubs im Anschluss an das Arbeitsverhältnis betrüge seine Dauer nach den gesetzlichen / (tarif-) vertraglichen Bestimmungen in der Form: jhjjmmt Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORRUHESTANDSLEISTUNG BEI BEENDIGUNG AV</b>	Erfolgt eine Vorruhestandsleistung oder vergleichbare Leistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>BEGINN VORRUHESTANDSGELD BEI BEENDIGUNG AV</b>	Beginn der Vorruhestandsgeldzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Form: jhjjmmt Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>VORRUHESTANDSGELD BEI BEENDIGUNG AV</b>	Vorruhestandsgeld bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in v.H. des Bruttoarbeitsentgelts Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...

**Datenbaustein Kündigung/Entlassung**

<b>FELD-NAME</b>	<b>Inhalt und Erläuterung</b>	<b>Persönliche Daten</b>
<b>ABFINDUNG BIS ZU 0,5 MONATSENTGELTE</b>	Bei Kündigung nach §1a KSchG: Beträgt die Abfindung bis zu 05 Monatsentgelte für jedes Beschäftigungsjahr? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...
<b>WAERE ABFINDUNG GEZAHLT WORDEN</b>	Wäre die Abfindung auch gezahlt worden, wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt wäre? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1	Jan 10: ... ... Dez 10: ...



POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

1)

Deutsche Rentenversicherung Bund  
zu Händen Herrn Robert Kronthaler  
Postfach 3125  
97041 Würzburg

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin  
TELEFON (0228) 997799-310  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL ref3@bfdi.bund.de  
BEARBEITET VON Bertram Raum  
INTERNET www.datenschutz.bund.de  
DATUM Bonn, 18.05.2010  
GESCHAFTSZ. III-311/018#0019

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

Heute schon diskutiert?  
Das neue Datenschutzforum  
[www.datenschutzforum.bund.de](http://www.datenschutzforum.bund.de)

BETREFF **Selbstauskunft in Ausbaustufe 1 innerhalb des ELENA-Verfahrens - Gesamtkonzept Version 0.4**  
BEZUG E-Mail von Herrn Dr. Federl vom 3.Mai 2010

Sehr geehrter Herr Kronthaler,

für die Übersendung des „Gesamtkonzeptes – Selbstauskunft in Ausbaustufe 1 innerhalb des ELENA-Verfahrens“ danke ich Ihnen und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Im Grundsatz halte ich das beschriebene Verfahren für einen tragbaren Ansatz um das Selbstauskunftsrecht nach § 103 Abs. 4 Satz 1 SGB IV datenschutzgerecht umsetzen zu können.

Jedoch möchte ich für die Vorstellung des Konzeptes im AK ELENA-Verfahren folgende Punkte anregen:

Auf Seite 3 bitte ich auf den 5. Absatz zu verzichten („Obwohl der BfDI ...“). Der Absatz führt zu der irrigen Annahme, der BfDI habe eine datenschutzrechtlich bedenkliche Zusage gemacht, die nunmehr vom BMWi korrigiert werden würde. Weder das eine, noch das andere entspricht den Tatsachen.

Das Konzept basiert darauf, dass eine Vertrauensstelle eingerichtet wird, an den sich der Teilnehmer wenden kann, wenn er eine Selbstauskunft nach § 103 Abs. 4 Satz 1 SGB IV beantra-



gen möchte. Als "Vertrauensstelle" wird der BfDI eingesetzt. Das Konzept wird insoweit von mir durchaus als tragfähig gesehen, allerdings halte ich es derzeit für verfrüht, hier eine Festlegung des BfDI als "Vertrauensstelle" vorzusehen. Ich rege daher dringend an, das Konzept zu überarbeiten und derzeit offen zu lassen, wer im Selbstauskunftsverfahren als "Vertrauensstelle" dienen soll.

Im 1. Kapitel des Konzeptes fehlt der Hinweis, dass die Auskunft für den Teilnehmer kostenfrei zu erfolgen hat. Teilnehmer, die ab 2012 keine Signaturkarte haben, müssten sich eine zulegen. Dies verursacht zunächst Kosten. Besonders problematisch ist, wenn diese Kosten nur wegen des Antrags auf Selbstauskunft anfallen, da die Signaturkarte vom Teilnehmer weder im ELENA-Verfahren noch bei anderer Gelegenheit eingesetzt wird oder werden kann. Ich rege daher an, in dem Konzept auf den Aspekt „Kosten für den Teilnehmer“ einzugehen

Weiterhin vermissem ich im Konzept eine Aussage darüber, ob neben dem Multifunktionalen Datensatz auch über die Protokolldaten, die in der ZSS und RFV anfallen und soweit sie Teilnehmerinformationen enthalten, beauskunftet werden sollen. Auch hier wäre ich dankbar, wenn das Konzept insoweit ergänzt werden könnte.

Die Prozessbeschreibung zur verschlüsselten Rücksendung der Daten halte ich nach einer ersten Analyse für tragfähig. Die Papiervariante bedarf allerdings noch der tieferen Diskussion. Die Versendung an die letztgespeicherte Teilnehmeradresse aus dem Datensatz des Arbeitgebers halte ich für problematisch. Auch den Papierausdruck durch die ZSS halte ich unter dem Aspekt der Einbindung einer Vertrauensstelle nicht für zielführend.

Der im Kapitel 2.1 Alternativen befindliche 2. Satz "Für große abrufende Behörden .... ist ein VPN vorgesehen" ist erläuterungsbedürftig.

Ich rege, kurzfristige Gespräche zum vorgelegten Konzept zwischen ZSS, RFV und BfDI an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Raum



2) Herrn BfDI

über

Herrn LB

v.Abg. zur Kenntnis vorgelegt

Schreiben ist mit Ref. VI abgestimmt

3) Wv. Ref. III

## **Besprechung des Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“ am 19. Mai 2010**

### **TOP 10 – Verschiedenes**

---

#### **Finanzierung der abrufenden Stellen**

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände fragen an, wie die Kosten der abrufenden Behörden (z.B. Beschaffung von Software, Hardware, Schulung der Mitarbeiter, Kosten der Signaturkarte, Abrufentgelte) geregelt sind und ob gegebenenfalls die entstehenden Kosten erstattet werden.

Die Besprechungsteilnehmer sind sich darüber einig, dass hierfür der Arbeitskreis ELENA nicht zuständig ist. Entsprechende Anfragen sind an das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu richten.

Besprechung des Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“ am 19. Mai 2010

TOP 11 – Nächster Termin

---

**Problemdarstellung:**

Es geht um die Festlegung des nächsten Sitzungstermins des Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“.

**Beratungsergebnis:**

Die nächste Sitzung des AK ELENA findet am Montag, 28.06.2010 um 11 Uhr bis 15 Uhr statt.

Besprechung des Arbeitskreises „ELENA – Verfahrensgrundsätze“ am 19. Mai 2010

Teilnehmerliste

<b>Institution</b>	<b>Teilnehmer</b>
Deutsche Rentenversicherung Bund	Robert Kronthaler (Vorsitzender) Claudia Heese Andreas Meier (Protokoll)
Bundesagentur für Arbeit	Armin Johannsen Eckhard Ludwig
Deutscher Städtetag	Peter te Reh
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	Dr. Jens Gebhard
Deutscher Landkreistag	Manfred Willhöft
ITSG - Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH	Gregor Grebe Helmut Oppitz
Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftliche Verwaltung	Volker Will
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	Dr. Albrecht Rosenhauer
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Bertram Raum
<b>als Gäste:</b>	
Frau Claudia Thiel	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herr Ivo Hurnik	Bundesministerium für Familie und Soziales
Herr Dr. Ulrich Stockter	Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend